



RESPONSIBLE
JEWELLERY
COUNCIL

VERHALTENS- KODEX

STANDARD

DEZEMBER 2024



INHALT

EINFÜHRUNG	
Über den Verhaltenskodex (COP) Standard	02
Geltungsbereich	03
Zertifizierung nach diesem Standard	04
Status und Datum des Inkrafttretens	04
Ergänzende unterstützende Dokumente	04
Entwicklung und Prüfung des Standards	05
Links zu anderen Rahmenwerken	05
Zuordnung des COP zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG)	06
COP STANDARD	
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	
COP 1 Einhaltung der Rechtsvorschriften	07
COP 2 Richtlinien und Managementsysteme	07
COP 3 Berichterstattung	09
COP 4 Finanzbuchhaltung	09
VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE	
COP 5 Geschäftspartner	10
COP 6 Menschenrechte	10
COP 7 Due Diligence (Sorgfaltspflicht) für verantwortungsbewusste Beschaffung, auch aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	12
COP 8 Beschaffung direkt aus dem handwerklichen und Kleinbergbau	13
COP 9 Beschaffung industrieller Edelmetalle aus Verbraucherabfällen direkt von informellen Recyclern	13
COP 10 Entwicklung von Gemeinschaften	14
COP 11 Bestechung und Schmiergelder	14
COP 12 Know your Counterparty (KYC, Kennen Sie Ihre Gegenpartei): Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	15
COP 13 Sicherheit	16
COP 14 Aussagen	16
ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN	
COP 15 Allgemeine Arbeitsbedingungen	18
COP 16 Arbeitszeiten	19
COP 17 Vergütung	20
COP 18 Belästigung, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren sowie Verzicht auf Vergeltungsmaßnahmen	22
COP 19 Kinderarbeit	22
COP 20 Zwangsarbeit	23
COP 21 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	24
COP 22 Nicht-Diskriminierung	24
COP 23 Diversität, Gleichstellung und Inklusion	24
GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	
COP 24 Gesundheit und Sicherheit	25
COP 25 Umweltmanagement	27
COP 26 Gefahrstoffe	27
COP 27 Abfälle und Emissionen	28
COP 28 Nutzung natürlicher Ressourcen	29
PRODUKTE AUS GOLD, SILBER, PLATINMETALLEN, DIAMANTEN UND FARBEDELSTEINEN	
COP 29 Produktinformationen	31
COP 30 Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und Garantiesystem des World Diamond Council	33
COP 31 Graduierung, Analyse und Bewertung	35
VERANTWORTUNGSBEWUSSTER BERGBAU UND MINERALVERARBEITUNG	
COP 32 Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft	35
COP 33 Einbeziehung von Interessengruppen	36
COP 34 Indigene Völker und freie, vorherige informierte Zustimmung (FPIC)	37
COP 35 Folgenabschätzung	39
COP 36 Handwerklicher und Kleinbergbau (ASM) sowie industrieller Bergbau	40
COP 37 Umsiedelung	41
COP 38 Notfallmaßnahmen	42
COP 39 Biologische Vielfalt	43
COP 40 Abraum und Taubgestein	45
COP 41 Zyanid	45
COP 42 Quecksilber	46
COP 43 Wiedernutzbarmachung und Stilllegung	46
COP 44 Gesundheit und Sicherheit der Gemeinschaft	47
COP 45 Kulturelles Erbe	48
Wichtige Referenzen	50
Danksagungen	51

UNTERSTÜTZENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bieten unterstützende Informationen als Hilfe für die Umsetzung des COP-Standards:



[RJC COP-Leitfaden](#)



[Glossar](#)



Weitere unterstützende Dokumente, Anhänge, Toolkits und Referenzen, die bei der Umsetzung dieses Dokuments helfen sollen, sind auf der [RJC-Website](#) und auf dem [Mitgliederportal](#) zu finden.

Wichtige Begriffe in diesem Dokument sind kursiv gedruckt; die Begriffsbestimmungen sind im [Glossar](#) zu finden.

FRAGEN, RÜCKMELDUNGEN ODER BESCHWERDEN

Wir freuen uns über Rückmeldungen zum Verhaltenskodex Standard. Wenn Sie Fragen, Rückmeldungen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an uns: consultation@responsiblejewellery.com
+44 (0)207 321 0992

Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex, der RJC-Zertifizierung oder der eigenen Richtlinien, Prozesse und Verfahren des RJC können über den RJC-Beschwerdemechanismus unter www.responsiblejewellery.com/contact-us/rjc-complaints-mechanism oder per Telefon eingereicht werden: +44 (0)20 7321 0992

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Es wird keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des COP und anderer darin genannter Dokumente oder Informationsquellen gegeben. Die Einhaltung des COP soll die Anforderungen der geltenden internationalen, nationalen, regionalen oder lokalen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder sonstigen Anforderungen nicht ersetzen, ihnen nicht widersprechen oder sie nicht anderweitig ändern.

Die Einhaltung des COP durch Nichtmitglieder ist freiwillig und soll keine rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen oder Rechte gegenüber dem RJC und/oder seinen Mitgliedern oder Unterzeichnern schaffen, begründen oder anerkennen.

In diesem Dokument werden aus Gründen der Lesbarkeit geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Jedoch sind, sofern nicht anders angegeben, alle Geschlechter eingeschlossen.

A close-up photograph of vibrant green leaves, likely from a plant like a peace lily, with numerous small water droplets resting on their surfaces. The leaves are layered and fill the entire frame, creating a lush, natural background.

Unsere Vision ist eine verantwortungsvolle weltweite Lieferkette, die das Vertrauen in die globale Schmuck- und Uhrenindustrie fördert.

Der Responsible Jewellery Council (RJC) ist eine 2005 gegründete gemeinnützige Normungsorganisation.

ÜBER DIESEN STANDARD

Der Verhaltenskodex (COP) des RJC definiert die verantwortungsvollen ethischen, menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Praktiken, an die sich alle zertifizierten RJC-Mitglieder halten müssen. Der RJC behält sich das Recht vor, dieses Dokument mit Versionskontrolle auf Basis seiner Erfahrungen bei der Umsetzung und aktueller guter Praxis zu überarbeiten. Die offizielle Sprache des Verhaltenskodex ist Englisch; Übersetzungen in andere Sprachen stehen auf der Website zur Verfügung. Die auf der RJC-Website veröffentlichte englische Fassung ersetzt alle anderen Fassungen; siehe www.responsiblejewellery.com.

Einführung

ÜBER DEN VERHALTENSKODEX (COP) DES RJC

Der RJC-COP definiert die Anforderungen für die Einführung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in der weltweiten Lieferkette für Schmuck und Uhren, vom Bergwerk bis zum Einzelhandel.

Der COP legt einen gemeinsamen Standard für ethische, soziale, menschenrechtsbezogene und ökologische Praktiken fest. Die COP-Zertifizierung ist für alle gewerblichen Mitglieder des RJC obligatorisch. Die COP-Zertifizierung bietet ein zuverlässiges System, das Interessengruppen, Aktionären, Kunden und Geschäftspartnern die Gewissheit gibt, dass ein Unternehmen seine Geschäfte verantwortungsvoll führt. Sie kann einen Mehrwert für die Produkte eines Unternehmens bieten und dazu beitragen, seine Marken zu schützen und zu stärken.

Vor allem aber kann die COP-Zertifizierung Risiken und Schwachstellen in der Lieferkette eines Unternehmens reduzieren und Managementsysteme und Betriebsabläufe zur Stärkung des Unternehmens und zur Verbesserung seiner Nachhaltigkeit verbessern. Gleichzeitig führt sie zu besseren sozialen und ökologischen Bedingungen in der gesamten Branche und hat dadurch positive Auswirkungen für Arbeitnehmer, Gemeinschaften und die Umwelt gleichermaßen.

COP-ZERTIFIZIERUNG AUF EINEN BLICK

- Bietet einen gemeinsamen Standard für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken vom Bergwerk bis zum Einzelhandel.
- Stützt sich auf und unterstützt internationale Normen und Entwicklungsziele.
- Gilt für die Lieferketten für Schmuck und Uhren aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen.
- Muss von einer externen Stelle geprüft werden und ist für alle RJC-Mitglieder obligatorisch.
- Soll ethische und soziale Menschenrechte sowie ökologische Bedingungen verbessern.



Einführung

GELTUNGSBEREICH

Der COP kann auf Unternehmen jeder Größe angewendet werden und umfasst alle Sektoren der Lieferkette für Schmuck und Uhren aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen. Verweise auf die „Lieferkette für farbige Edelsteine“ im COP beziehen sich auf Rubine, Saphire und Smaragde.

Zu den vom COP abgedeckten Bereichen gehören Exploration und Bergbau, Mineralverarbeitung, Raffination und Legierung, Schleifen und Polieren, Handel, Absicherung und Großhandel, Fertigung, Einzelhandel, *Recycling* und Sammlung sowie Dienstleistungsunternehmen wie gemmologische Labore, Gutachter und Anbieter von sicheren Transporten.

Der COP umfasst 45 Anforderungen, die speziell auf die Erfüllung von sechs allgemeinen Zielen durch Unternehmen ausgelegt sind:

**ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

Verbesserung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Stärkung der öffentlichen Berichterstattung und Sicherstellung der Verpflichtung zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken

**VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN, MENSCHENRECHTE UND SORGFALTPFLICHT**

Ausbau der Sorgfaltspflicht in Lieferketten zur Wahrung der Menschenrechte, Unterstützung der Entwicklung von Gemeinschaften, Förderung von Antikorruptionsbemühungen und Management von Beschaffungsrisiken

**ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

Bessere Einhaltung der internationalen Arbeitsübereinkommen und Gewährleistung verantwortungsvoller Arbeitsbedingungen

**GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ**

Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt sowie effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

**PRODUKTE AUS GOLD, SILBER, PLATINMETALLEN, DIAMANTEN UND FARBEDELSTEINEN**

Angemessene Kontrolle und Offenlegung von Informationen über Produkte zur Verhinderung irreführender oder trügerischer Marketingpraktiken

**VERANTWORTUNGSBEWUSSTER BERGBAU UND MINERALVERARBEITUNG**

Sicherstellung verantwortungsvoller Praktiken bei Exploration, Bergbau und Mineralverarbeitung, die potenziell betroffene Gemeinden und die Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen schützen.

Einführung

ZERTIFIZIERUNG NACH DIESEM STANDARD

Jeder kann den COP nutzen, um seine Geschäftspraktiken zu verbessern. Für RJC-Mitglieder ist die Einhaltung des COP jedoch obligatorisch, und sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beitritt zum RJC zertifiziert werden. Mitglieder werden als Ganzes und nicht für einzelne Einrichtungen zertifiziert. Das bedeutet, dass der Zertifizierungsbereich eines Unternehmens für den COP alle Einrichtungen umfassen muss, die es besitzt oder kontrolliert und die zur Lieferkette für Schmuck und Uhren aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen beitragen. Die Zertifizierungsbereiche aller Mitglieder werden auf ihren Zertifikaten veröffentlicht, die auf der [Website](#) des RJC zur Verfügung stehen.

STATUS UND DATUM DES INKRAFTTRETENS

Das vorliegende Dokument ist die Fassung des RJC-Verhaltenskodex aus dem Jahr 2024, die vom RJC-Vorstand am 19. November 2024 genehmigt wurde und ab dem Datum der Veröffentlichung in Kraft ist. Der erste COP wurde 2008 offiziell vom RJC-Vorstand verabschiedet. Er wurde 2009 um bergbauspezifische Standards erweitert, 2013 nach seiner ersten formellen Überarbeitung geändert und 2019 erneut überprüft, um den Standard weiter zu stärken und an die bewährten Verfahren der Branche anzupassen, wie z. B. den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Diese Version von 2024 ist das Ergebnis einer formellen Überarbeitung, die drei Konsultationsrunden mit öffentlichen und multidisziplinären Interessengruppen gemäß den Anforderungen von ISEAL, dem bei RJC geltenden Verfahren zur Festlegung von Standards, sowie mehreren Überprüfungsrounds mit dem RJC Standards Committee (Normenausschuss) durchlief. Diese Aktualisierung enthält neue und signifikante Änderungen des COP-Standards von 2019, u. a. zu Themen wie Treibhausgasemissionen, Wasser und Naturkapital, Diversität, Gleichstellung und Inklusion, Aussagen, *Beschwerdemechanismen* und eine Reihe von Anforderungen im Zusammenhang mit dem Bergbau, darunter Gesundheit und Sicherheit der Gemeinschaft und kulturelles Erbe.

Die vorliegende Fassung von 2024 ersetzt alle früheren Fassungen. Der RJC hat eine Übergangsfrist festgelegt, damit die gewerblichen Mitglieder, die sich bereits im Vorbereitungsprozess für die Zertifizierung befinden, bereits bestehende Planungs- und Zertifizierungsfristen einhalten können. Alle bestehenden COP-Zertifizierungen bleiben in Kraft. Die Mitglieder müssen sich erst nach Ablauf ihrer aktuellen Zertifikate neu zertifizieren lassen.



ERGÄNZENDE UNTERSTÜTZENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind auf dem [Mitgliederportal](#) verfügbar und bieten unterstützende Informationen, die Organisationen bei der Umsetzung des COP-Standards helfen:

- Leitfaden zum RJC COP Standard
- Toolkit zur Risikobewertung
- Sorgfaltspflicht für Diamanten und Farbedelsteine
- Berichtsvorlage (COP 3, 6, 7, 28)
- Vorlage für eine Informationsanfrage nach KYC (COP 12)
- RJC-Glossar der Begriffe
- Toolkit zur Sorgfaltspflicht bezüglich Menschenrechten
- Toolkit zur Sorgfaltspflicht bezüglich Edelmetallen
- Vorlage für KYC-Richtlinien und -Verfahren (COP 12)

Weitere unterstützende Dokumente, Anhänge und Verweise zur Umsetzung dieses Dokuments sind auf der RJC-Website zu finden. www.responsiblejewellery.com

ENTWICKLUNG UND PRÜFUNG DES STANDARDS

Diese Version des COP wurde in einem formellen Verfahren gemäß dem ISEAL Kodex für gute Praxis bei der Standardsetzung entwickelt. Der Prozess, der umfassende und transparente Konsultationen mit einem breiten Spektrum multidisziplinärer und öffentlicher Interessengruppen umfasste, wurde vom RJC Standards Committee (Normenausschuss) beaufsichtigt, dem mehrere Interessengruppen angehören. Der RJC ist den Ausschussmitgliedern für ihre Zeit, ihr Fachwissen und ihre wertvollen Beiträge aufrichtig dankbar, genauso auch den vielen Einzelpersonen und Organisationen, die durch Konsultation und öffentliche Kommentare zum COP beigetragen haben.

Wir beim RJC möchten sicherstellen, dass unsere Standards relevant und realistisch sind. Daher verpflichten wir uns, den COP-Standard bis 2029 (fünf Jahre nach Veröffentlichung dieser überarbeiteten Fassung) oder ggf. auch früher zu überprüfen. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können jederzeit eingereicht werden; wir werden sie zur Berücksichtigung im nächsten Prozess dokumentieren.

In der Zwischenzeit werden wir mit Interessengruppen und Mitgliedern weiter zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der COP sowohl angemessen als auch erreichbar ist und dass er die wichtigsten ethischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen unter Berücksichtigung kritischer Geschäftsziele angeht.

LINKS ZU ANDEREN RAHMENWERKEN

Ziel des COP ist die Anerkennung von und Abstimmung mit anderen Initiativen und Standards für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, wann immer dies möglich ist. So spiegeln beispielsweise die COP-Anforderungen zu Arbeitsrechten und Arbeitsbedingungen (COP 15-23) die Anforderungen bezüglich Arbeitsrechten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in verschiedenen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation wider. Auch die COP-Anforderungen über die Sorgfaltspflicht bei der verantwortungsvollen Beschaffung aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (COP 7) sind an den weltweit anerkannten OECD-Leitfaden zu diesem Thema angeglichen.

Eine Liste der wichtigsten internationalen Normen, auf die bei der Entwicklung des COP Bezug genommen wurde, findet sich am Ende dieses Dokuments (siehe Wichtige Referenzen). Einige von ihnen sind offiziell als gleichwertig mit einer oder mehreren COP-Anforderungen anerkannt; in diesen Fällen können extern zertifizierte Unternehmen diese Systeme für die Konformitätsbewertung mit den entsprechenden COP-Anforderungen anerkennen lassen. Eine Liste aller vom RJC offiziell anerkannten Normen und der Verifizierungsansatz sind im Abschnitt „Anforderungen an den RJC-Zertifizierungsprozess“ zu finden.

Insgesamt strebt der COP auch eine Angleichung an die vorherrschenden globalen Rahmenbedingungen für soziale Inklusion, ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung an: die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Diese 17 Ziele, die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden, stellen für Regierungen in aller Welt vorrangige Themen dar und sind eine wichtige Triebfeder für die aktuelle Politikentwicklung. Um sie zu erreichen, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. Privatunternehmen aus allen Branchen, einschließlich der Schmuckbranche, sind aufgefordert, die SDGs in ihre eigenen Praktiken und *Geschäftsbetriebe* zu integrieren.

Der COP und die SDGs sind in vielerlei Hinsicht aufeinander abgestimmt, und die Umsetzung des COP kann sich positiv auf mehrere einzelne SDGs auswirken (siehe Tabelle 1). So wird beispielsweise die Bekämpfung von Zwangsarbeit in Lieferketten (COP 20) dazu beitragen, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum zu fördern (SDG 8). Auch die Reduzierung der Treibhausgase (COP 27) wird dazu beitragen, SDG 13 zum Klimaschutz voranzubringen. Alle RJC-Mitglieder werden ermutigt, ihre Geschäftsaktivitäten anhand der SDGs zu überprüfen und Schritte zur Einbeziehung der SDGs in ihre strategischen Ziele und Unternehmensrichtlinien zu unternehmen.

Einführung

TABELLE 1: ZUORDNUNG DES COP ZU DEN ZIELEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (SDG)

UMSETZUNG DER COP-ANFORDERUNGEN	UNTERSTÜTZT SDG-ZIELE		
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN COP 1-4		12 Verantwortungsvoller Konsum und verantwortungsvolle Produktion	 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN UND MENSCHENRECHTE COP 5-14		1 Keine Armut	 2 Kein Hunger
			5 Gleichstellung der Geschlechter
		9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	 10 Verringerte Ungleichheiten
			11 Nachhaltige Städte und Gemeinschaften
		17 Partnerschaften für die Ziele	
ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN COP 14-23		1 Keine Armut	 2 Kein Hunger
			4 Qualität der Bildung
		5 Gleichstellung der Geschlechter	 8 menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
			10 Verringerte Ungleichheiten
GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ COP 24-28		3 Gute Gesundheit und Wohlbefinden	 6 Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen
			7 Erschwingliche und saubere Energie
		13 Klimaschutz	
PRODUKTE AUS GOLD, SILBER, PLATINMETALLEN, DIAMANTEN UND FARBEDELSTEINEN COP 29-31		16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	
VERANTWORTUNGSBEWUSSTER BERGBAU UND MINERALVERARBEITUNG COP 32-45		6 Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen	 7 Erschwingliche und saubere Energie
			9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
		11 Nachhaltige Städte und Gemeinschaften	 12 Verantwortungsvoller Konsum und verantwortungsvolle Produktion
			14 Leben unter Wasser
		15 Leben an Land	 17 Partnerschaften für die Ziele

Allgemeine Anforderungen



COP 1: EINHALTUNG DER RECHTS- VORSCHRIFTEN

COP 1 gilt für alle Mitglieder.

- 1.1 Mitglieder:
 - a. verfügen über *Systeme*, die die Kenntnis des *geltenden Rechts* und seine *Einhaltung* gewährleisten
 - b. holen die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für ihren *Betrieb* ein und halten sie ein
 - c. erfüllen die strengste Anforderung zwischen *geltendem Recht* und dem RJC-Verhaltenskodex bei gleichzeitiger Einhaltung des *geltenden Rechts*

COP 2: RICHTLINIEN UND MANAGEMENT- SYSTEME

COP 2 gilt für alle Mitglieder.

- 2.1 Mitglieder legen eine Richtlinie/Richtlinien fest, in der/denen ihr Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken dokumentiert wird. Die Richtlinie/n wird/werden von der *Geschäftsleitung* bestätigt, den *Arbeitnehmern* aktiv mitgeteilt und *öffentlich zugänglich* gemacht.
- 2.2 Das Mitglied verfügt über dokumentierte *Managementsysteme*, die alle anwendbaren Anforderungen des COP-Standards berücksichtigen.
- 2.3 Das Mitglied überträgt einem *leitenden Angestellten* die Befugnis und Verantwortung für die *Einhaltung* aller anwendbaren Anforderungen des COP-Standards.
- 2.4 Das Mitglied muss Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen einführen und umsetzen, die das betreffende Personal für seine Verantwortlichkeiten gemäß dem COP-Standard sensibilisieren und qualifizieren.



Allgemeine Anforderungen

- 2.5 Das Mitglied führt *Aufzeichnungen* für alle anwendbaren Anforderungen des COP-Standards und bewahrt sie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder für den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Zeitraum auf, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- 2.6 Die *Organisation* muss über einen angemessenen, rechtskonformen *Beschwerdemechanismus* für die Beantwortung von Informationsanfragen und die Vorbringung und Beilegung von Streitigkeiten verfügen, der dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen der *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist. Der Mechanismus muss:
- a. mit den geltenden *international anerkannten Menschenrechtsstandards* im Einklang stehen
 - b. leicht und öffentlich zugänglich sein
 - c. den relevanten Interessengruppen mitgeteilt werden
 - d. kulturell angemessen und verständlich sein
 - e. unparteiisch, gerecht, vorhersehbar und transparent sein
 - f. Prozesse berücksichtigen, die dazu dienen:
 - i. Vermeidung von *Vergeltungsmaßnahmen* für Einzelpersonen oder Gruppen, die Beschwerden einreichen oder den *Beschwerdemechanismus* in Anspruch nehmen
 - ii. Schulung der Geschäftsführung und des Personals in Bezug auf den *Beschwerdemechanismus*, einschließlich Anweisungen für den respektvollen Umgang mit allen Beschwerden
 - iii. Einbeziehung geschulter Führungskräfte und Mitarbeiter auf der entsprechenden Ebene, die Verständnis für die Brisanz der Situation haben
 - iv. Sicherstellung der rechtzeitigen Beantwortung von Informationsanfragen sowie der rechtzeitigen Untersuchung und Lösung von Beschwerden
 - v. Sicherstellung, dass der Mechanismus oder die sich daraus ergebenden Lösungen nicht das Recht einzelner Personen oder der Gruppe auf die Behandlung derselben Beschwerde über andere verfügbare externe Mechanismen, einschließlich administrativer, gerichtlicher oder sonstiger außergerichtlicher Rechtsbehelfe, ausschließt
 - vi. Aufbewahrung von *Aufzeichnungen* zu Beschwerden, einschließlich Antworten und Ergebnissen auf eine Weise, die die Vertraulichkeit und Integrität der Beschwerdeführer, auf Wunsch auch ihre Anonymität schützt
 - vii. Überprüfung der durch den Mechanismus vorgesehenen Abhilfemaßnahmen, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden können, um ähnliche Beschwerden in Zukunft zu verhindern oder abzuschwächen
- 2.7a Das Mitglied muss die Leistung der *Managementsysteme* und des *Beschwerdemechanismus* daraufhin überwachen und überprüfen, ob die Ergebnisse der Systeme erfolgreich sind. Bei der Erkennung von Defiziten sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.7b Die *Geschäftsleitung* prüft mindestens einmal im Jahr, ob die Geschäftspraktiken des Mitglieds für die Umsetzung der Richtlinie weiterhin geeignet und angemessen sind, und nimmt Verbesserungen vor, um etwaige Mängel zu beseitigen. Der Prüfungsprozess und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

Allgemeine Anforderungen

COP 3: BERICHTERSTATTUNG

COP 3.1 gilt für alle Mitglieder und COP 3.2 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

3.1 Mitglieder kommunizieren jährlich:

- a. öffentlich über ihre für den COP relevanten Geschäftspraktiken
- b. direkt mit *betroffenen Personen oder Gruppen* über relevante Informationen über abgeschlossene und beendete Gerichtsverfahren, Geldstrafen, Urteile, Bußgelder und nicht-monetäre Sanktionen wegen Nichteinhaltung von *geltendem Recht*

3.2 Mitglieder mit *Bergbau-* oder mineralverarbeitenden Betrieben berichten jährlich öffentlich über ihre Nachhaltigkeitserfolge gemäß den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zu Nachhaltigkeitsberichten oder vergleichbaren anerkannten Richtlinien. Der Datensatz des Berichts muss extern überprüft werden.

COP 4: FINANZBUCHHALTUNG

COP 4 gilt für alle Mitglieder.

- 4.1 Mitglieder führen Buch über alle geschäftlichen Transaktionen gemäß nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards.
- 4.2 Mitglieder lassen jährlich eine Abschlussprüfung bzw. (in Rechtsordnungen, in denen dies zulässig ist) eine Rechnungsprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchführen.



Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte



COP 5: GESCHÄFTSPARTNER

COP 5 gilt für alle Mitglieder.

- 5.1 Mitglieder *bemühen sich nach besten Kräften* im Rahmen ihrer *Fähigkeit zur Einflussnahme*, ihre wichtigen *Geschäftspartner* zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken gemäß dem COP anzuhalten.
- 5.2 Alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* an Betriebsstätten von Mitgliedern werden zur Einhaltung der COP-relevanten Richtlinien, *Systeme* und *Verfahren* des Mitglieds angehalten.

COP 6: MENSCHENRECHTE

COP 6 gilt für alle Mitglieder.

- 6.1 Mitglieder achten die *Menschenrechte*, indem sie alle potenziellen und tatsächlichen Risiken für und Auswirkungen auf die Menschenrechte in ihren *Betrieben*, *Geschäftsbeziehungen* und *Gemeinschaften* berücksichtigen. Sie bekennen sich ferner zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und befolgen diese auf eine Weise, die dem Zweck, der Art, der Größe und der Auswirkung ihrer *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist.

Mitglieder müssen zumindest:

- a. eine von der *Geschäftsleitung* gebilligte Grundsatzverpflichtung zur Achtung aller *international anerkannten Menschenrechte* in ihren *Betrieben* und *Geschäftsbeziehungen* sowie *Verfahren* zur Umsetzung der Richtlinie in Übereinstimmung mit COP 2 (Richtlinien und Managementsysteme) eingerichtet haben



Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

- b. über einen *menschenrechtlichen Due-Diligence-Prozess* verfügen, der eine *Folgenabschätzung* umfasst, um *nachteilige Auswirkungen* auf die *Menschenrechte* in ihrer Lieferkette für im Geltungsbereich des RJC COP liegende Materialien sowie im Zusammenhang mit ihren *Betrieben* zu ermitteln, zu verhindern, einzustellen, zu mindern und zu berücksichtigen. Die Risikobewertung ist von *kompetenten Fachkräften* durchzuführen und beruht auf aktuellen, zuverlässigen und relevanten Informationen, einschließlich Informationen aus Konsultationen mit relevanten *betroffenen Personen oder Gruppen*
 - c. angemessene *Prozesse* einleiten oder fördern, um Abhilfe für *negative Auswirkungen* auf *Menschenrechte* zu schaffen, mit denen sie als Verursacher oder Beteiligte in Verbindung stehen oder in Verbindung gebracht wurden
 - d. sich nach *besten Kräften bemühen*, um auf Basis ihrer *Fähigkeit zur Einflussnahme* auf ihre *Geschäftspartner* deren Mitwirkung zu Risiken für und Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verhindern oder zu vermindern
 - e. einen öffentlich zugänglichen und wirksamen *Beschwerdemechanismus* gemäß COP 2.6 zur Verfügung stellen, um Bedenken zu Menschenrechten zu äußern und Beschwerden einzureichen
 - f. die *Menschenrechtsrichtlinien* und -verfahren sowie die *Due-Diligence-Prozesse* regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre Wirksamkeit überprüfen und Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt wurden
 - g. jedes Jahr mit *betroffenen Personen oder Gruppen* kommunizieren, öffentlich Bericht über ihre Bemühungen zur Erfüllung ihrer *Sorgfaltspflicht* in Bezug auf die *Menschenrechte*, einschließlich der angewandten Methoden zur Feststellung von *Menschenrechtsproblemen*, erstatten und eine Liste der erkannten Auswirkungen auf die *Menschenrechte* und der Abhilfemaßnahmen gemäß COP 3 (Berichterstattung) aufstellen
- 6.2 Mitglieder, die direkt oder indirekt durch die Zusammenarbeit mit ihren *Geschäftspartnern* zu bestätigten *nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte* beigetragen haben, müssen:
- a. alle Aktivitäten, die zu den negativen Auswirkungen beitragen, einstellen oder ändern
 - b. negative Auswirkungen in dem Maße, wie sie dazu beitragen, entschärfen und beheben. Bei den Abhilfemaßnahmen sind *betroffene Personen oder Gruppen* zu konsultieren.
 - c. *sich nach besten Kräften bemühen*, auf andere *Geschäftspartner Einfluss* zu nehmen, damit sie ihre Aktivitäten einstellen oder ändern
 - d. Korrekturmaßnahmen festlegen, um erneute negative Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu verhindern

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

COP 7: DUE DILIGENCE (SORGFALTPFLICHT) FÜR VERANTWORTUNGS- BEWUSSTE BESCHAFFUNG, AUCH AUS KONFLIKT- UND HOCHRISIKOGEBIETEN

COP 7.1 gilt für alle Mitglieder und 7.2 gilt für Scheideanstalten.

- 7.1 Mitglieder müssen die Lieferketten ihrer Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, mit der *gebührenden Sorgfalt* gemäß dem *OECD-Leitfaden* für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (der „*OECD-Leitfaden*“) oder anderen überprüfbaren *Due-Diligence*-Rahmenwerken, die vom RJC als mit dem *OECD-Leitfaden* übereinstimmend anerkannt werden („vom RJC anerkannte *Due-Diligence*-Rahmenwerke“), in einer Weise prüfen, die dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen ihrer *Geschäftstätigkeiten* angemessen ist.
- a. Mitglieder legen eine Lieferkettenrichtlinie fest und kommunizieren diese öffentlich und gegenüber ihren Lieferanten. Diese Richtlinie muss zumindest mit Anhang II des *OECD-Leitfadens* oder mit anderen vom RJC anerkannten *Due-Diligence*-Rahmenwerken in Bezug auf die Beschaffung aus *Konflikt- und Hochrisikogebieten* im Einklang stehen
 - b. Der *Due-Diligence*-Prozess des Mitglieds muss *Bemühungen nach besten Kräften* zur Bestätigung vorsehen, dass Lieferanten rechtmäßig sind und nicht in *Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug* oder schwerwiegende *Menschenrechtsverletzungen* verwickelt waren und auch anderweitig keinen Sanktionen unterliegen
 - c. Mitglieder in der Lieferkette für *Gold* setzen die „Ergänzung zu *Gold*“ des *OECD-Leitfadens* um, soweit für ihren *Betrieb* und ihre Lieferketten zutreffend
 - d. Mitglieder in der Lieferkette für *Diamanten* setzen den *OECD-Leitfaden* um und halten sich zudem an COP 30 („Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und Garantiesystem des World Diamond Council“)
 - e. Ergibt die *Due-Diligence*-Prüfung, dass ein Mitglied mit *Bergbau-* oder *Mineralverarbeitungs-*aktivitäten in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig ist oder von *dort* beliefert wird, so muss das Mitglied:
 - i. nicht vor oder nach seinen *Geschäftstätigkeiten* wissentlich *Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, Geldwäsche, Erpressung* oder die Finanzierung terroristischer Aktivitäten verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung gebracht werden, auch nicht bei *Geschäftstätigkeiten* mit Händlern und Transportunternehmen
 - ii. sicherstellen, dass *betroffene Personen oder Gruppen* Zugang zu einem rechtskonformen *Beschwerdemechanismus* auf operativer Ebene haben und darüber informiert sind, um konfliktbezogene Bedenken und Beschwerden zu äußern
 - iii. alle gemäß COP 2.6 eingegangenen Beschwerden entschärfen und versuchen abzustellen
 - iv. die Auswirkungen der Schadensbegrenzungs- und Abhilfemaßnahmen messen und sie den betroffenen *Gemeinschaften* mitteilen
 - f. Der *Due-Diligence*-Prozess wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und die Ergebnisse werden bei Bedarf aktualisiert.
- 7.2 Scheideanstalten müssen zusätzlich:
- a. interne *Systeme* für die Materialkontrolle führen, die den *Ursprung* jedes Materials, einschließlich Eingangsdatum, Menge und Prüfung, eindeutig identifizieren und Bestands-*eingänge* und *-abgänge* abstimmen können
 - b. Informationen über die *Herkunftsminen* des erhaltenen abgebauten *Goldes* sowie über Herkunft und Typ des erhaltenen recycelten *Goldes* sammeln und jährlich:
 - i. diese Informationen an den RJC übermitteln
 - ii. diese Informationen unter Wahrung der *Vertraulichkeit* veröffentlichen

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

COP 8: BESCHAFFUNG DIREKT AUS DEM HANDWERKLICHEN UND KLEINBERGBAU

COP 8 gilt für alle Mitglieder, die Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, direkt von Produzenten aus dem handwerklichen und Kleinbergbau beziehen.

- 8.1 Pflichten der Mitglieder, die Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, direkt von Produzenten aus dem handwerklichen und Kleinbergbau beziehen, die nicht unter ihrer Kontrolle stehen:
- a. Regelmäßige Bewertung der in COP 7 (Due Diligence (Sorgfaltspflicht) für verantwortungsbewusste Beschaffung, auch aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) beschriebenen Risiken sowie der Risiken unsicherer Arbeitsbedingungen, unkontrollierter Verwendung von *Quecksilber* oder *Zyanid* und *erheblicher* Umweltauswirkungen (einschließlich Auswirkungen auf die *biologische Vielfalt*) sowie gegebenenfalls anderer Risiken
 - b. Suche nach Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinschaften im *handwerklichen und Kleinbergbau* im Einklang mit COP 10 (Entwicklung von Gemeinschaften)
 - c. *Bemühung nach besten Kräften* zur positiven *Einflussnahme* auf Praktiken zur:
 - i. Verringerung oder Vermeidung von Risiken und Vorsorge für bzw. Mitwirkung an der Beseitigung von *nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte* und die Umwelt, einschließlich Klimawandel und *biologischer Vielfalt*. Messbare Maßnahmen zur Risikoeindämmung müssen auf eine deutliche Verbesserung innerhalb eines festen Zeitraums nach Annahme des Risikomanagementplans abzielen.
 - ii. aktiven Teilnahme an Initiativen, einschließlich solcher mit mehreren Interessengruppen, die auf die Professionalisierung, Formalisierung und/oder Zertifizierung im *handwerklichen und Kleinbergbau* je nach der Lage vor Ort ausgerichtet sind
 - iii. Bemühung zu einem Verständnis fairer Handelsbedingungen zu gelangen und diese allen Lieferanten im *handwerklichen und Kleinbergbau* anzubieten.

COP 9: BESCHAFFUNG INDUSTRIELLER EDELMETALLE AUS VERBRAUCHER- ABFÄLLEN DIREKT VON INFORMELLEN RECYCLERN

COP 9 gilt für alle Mitglieder, die Gold, Silber und/oder Platinmetalle (PGM) direkt von informellen Recyclern beziehen.

- 9.1 Mitglieder, die *Gold, Silber* und/oder *PGMs* direkt von informellen *Recyclern* beziehen, die nicht unter ihrer *Kontrolle* stehen:
- a. bewerten regelmäßig die in COP 7 (Due Diligence (Sorgfaltspflicht) für verantwortungsbewusste Beschaffung, auch aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) beschriebenen Risiken und die Risiken unsicherer Arbeitsbedingungen, der Exposition gegenüber giftigen Chemikalien und Metallen sowie anderer *erheblicher* Umweltauswirkungen und suchen nach Möglichkeiten für die Entwicklung von *informellen Recyclinggemeinschaften* im Einklang mit COP 10 (Entwicklung von Gemeinschaften)
 - b. *bemühen sich nach besten Kräften* zur positiven *Einflussnahme* auf Praktiken zur:
 - i. Verringerung oder Vermeidung von Risiken und Vorkehrungen für *nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte* und die Umwelt bzw. Zusammenarbeit bei deren Beseitigung. Messbare Maßnahmen zur Risikoeindämmung sollten auf eine deutliche Verbesserung innerhalb eines festen Zeitraums nach Annahme des Risikomanagementplans abzielen
 - ii. Unterstützung von Entwicklungsmöglichkeiten für vom *informellen Recycling* geprägte Gemeinschaften



Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

COP 10: ENTWICKLUNG VON GEMEINSCHAFTEN

COP 10 gilt für alle Mitglieder

- 10.1 Mitglieder sind bemüht, die soziale, wirtschaftliche und institutionelle Entwicklung der *Gemeinschaften*, in denen sie tätig sind, zu fördern und *Gemeinschaftsinitiativen* zu unterstützen.

COP 11: BESTECHUNG UND SCHMIERGELDER

COP 11 gilt für alle Mitglieder

- 11.1 Mitglieder legen Richtlinien und *Verfahren* fest und machen diese öffentlich bekannt, die:
- a. jede Form von *Korruption*, einschließlich *Bestechung*, bei allen Geschäftspraktiken und Transaktionen verbieten, die von ihnen selbst und von ihren Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden
 - b. *Arbeitnehmer* vor Strafen oder nachteiligen Folgen schützen, wenn sie nach Treu und Glauben Bedenken bei Verdacht auf *Bestechung* äußern, die Mitwirkung an *Bestechung* ablehnen oder die Zahlung von Schmiergeldern ablehnen, wo *Schmiergeldzahlungen* verboten sind, auch wenn das Unternehmen durch dieses Verhalten geschäftliche Einbußen erleiden kann
 - c. Kriterien und Genehmigungsverfahren im Einklang mit *international anerkannten Standards* festlegen, die von *Arbeitnehmern* beim Anbieten von Geschenken an Dritte und/oder Annehmen von Geschenken von Dritten zu befolgen sind
- 11.2 Mitglieder verfügen über *Systeme* zur Begrenzung des *Bestechungsrisikos* innerhalb ihrer Organisation. Die *Systeme* umfassen:
- a. Feststellung und Überwachung der Unternehmensteile, in denen hohe Risiken der Beteiligung an *Bestechung* bestehen
 - b. Schulung von relevanten Führungskräften und *Arbeitnehmern* in Bezug auf Richtlinien und *Verfahren*
 - c. Aufzeichnung einschlägiger Geschenke an und von Dritten in einem Geschenkreister gemäß der Richtlinie des Mitglieds
 - d. einen Whistleblowing- oder anderen Mechanismus, damit *Arbeitnehmer* oder andere *betroffene Personen oder Gruppen* Bedenken äußern können
 - e. Untersuchung aller Fälle, bei denen Verdacht auf *Bestechung* in der Organisation besteht
 - f. Sanktionen für *Bestechung* und versuchte *Bestechung*
- 11.3 Wenn *Schmiergeldzahlungen* nach *geltendem Recht* zulässig sind, müssen Mitglieder:
- a. Maßnahmen treffen, um *Schmiergeldzahlungen* ganz auszuschließen oder, falls dies nicht möglich ist, die Höhe und Häufigkeit von *Schmiergeldzahlungen* im Laufe der Zeit zu verringern
 - b. sicherstellen, dass *Schmiergeldzahlungen* in ihrer Art und ihrem Umfang begrenzt sind
 - c. Kontrollen zur Überwachung, Beaufsichtigung und Übernahme der vollen Verantwortung für die von ihnen oder in ihrem Namen geleisteten *Schmiergeldzahlungen* implementieren
 - d. *Schmiergeldzahlungen* an Amtsträger oder Regierungsvertreter jährlich offenlegen

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

COP 12: KNOW YOUR COUNTERPARTY (KYC, KENNEN SIE IHRE GE- GENPARTEI): GELDWÄ- SCHE UND TERRORIS- MUSFINANZIERUNG

COP 12 gilt für alle Mitglieder.

- 12.1 Mitglieder müssen die KYC-Richtlinien und -*Verfahren* für Gegenparteien und *Geschäftspartner* dokumentieren und anwenden, die Lieferanten oder *Kunden* für Materialien sind, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, für *Schmuckprodukte*, die Materialien enthalten, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, oder für andere Materialien sind, die im Geltungsbereich des RJC COP umgewandelt werden sollen. Die Richtlinie und *Verfahren* müssen:
- a. die Identität der *Gegenpartei* durch Prüfen amtlicher Identitätsdokumente feststellen
Falls eine Risikobewertung oder *geltendes Recht* dazu Anlass gibt, müssen Mitglieder das *wirtschaftliche Eigentum / die wirtschaftlich Berechtigten* und die Auftraggeber der *Gegenpartei* feststellen und aufzeichnen
 - b. prüfen, dass die *Gegenpartei* und, sofern zutreffend, ihre *wirtschaftlichen Berechtigten* nicht auf einschlägigen staatlichen Listen für *Personen* oder Organisationen aufgeführt sind, die in *Geldwäsche*, Betrug oder Beteiligung an verbotenen Organisationen und/oder der Finanzierung von Konflikten verwickelt sind
 - c. die Art und Legitimität ihrer Geschäftstätigkeit kennen
 - d. Transaktionen auf ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten überwachen und Meldung bei Verdacht auf *Geldwäsche* oder *Terrorismusfinanzierung* bei der jeweils zuständigen Behörde erstatten
 - e. angemessene *Aufzeichnungen* für den nach Landesgesetzen vorgeschriebenen Zeitraum, zumindest aber fünf Jahre lang aufbewahren (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist)
- 12.2 *Erweiterte KYC-Prüfungen*, die Art, Umfang und Zweck des Geschäfts angemessen sind, erfolgt durch:
- a. Mitglieder mit mineralverarbeitendem oder -raffinierendem *Betrieb*, die im Auftrag eines Dritten Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, aus Einsatzstoffen gewinnen
 - b. Mitglieder, die Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, in Kommission bearbeiten
- 12.3 Mitglieder übertragen einem *leitenden Angestellten* die Befugnis und Verantwortung für die Umsetzung der KYC-Richtlinie und -*Verfahren*.
- 12.4 Die KYC-Richtlinie und -*Verfahren* der Mitglieder müssen aktuell und angemessen sein, wobei Schulungen, *Verfahren* zur Dokumentation und regelmäßige Überprüfungen vorzusehen sind.
- 12.5 Mitglieder bewahren *Aufzeichnungen* über alle Bargeld- und bargeldähnlichen Transaktionen, ob separat oder scheinbar verbunden, ab dem nach *geltendem Recht* vorgeschriebenen Mindestwert, zumindest aber ab 10.000 EUR/USD auf (je nachdem, welcher Wert niedriger ist). Sofern gesetzlich vorgeschrieben, melden Mitglieder derartige Transaktionen den zuständigen Behörden.

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

COP 13: SICHERHEIT

COP 13.1, 13.2 und 13.4 gelten für alle Mitglieder und COP 13.3 gilt auch für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 13.1 Mitglieder analysieren und bewerten Sicherheitsrisiken und treffen Vorkehrungen zum Schutz vor Diebstahl, Beschädigung oder Austausch von Produkten an Betriebsstätten, bei Veranstaltungen, Fachmessen und *Lieferungen*. Dieser Schutz umfasst *Arbeitnehmer, Besucher* sowie Mitarbeiter von relevanten *Geschäftspartnern*.
- 13.2 Mitglieder stellen sicher, dass ihr Sicherheitspersonal die *Menschenrechte* und die Würde aller Menschen achtet und Gewalt nur anwendet, wenn zwingend erforderlich, und nur in einem der Bedrohung angemessenen Mindestmaß.
- 13.3 Mitglieder mit *Betrieben im Bergbau* oder in der Mineralverarbeitung müssen sicherstellen, dass ihre Sicherheitskonzepte:
 - a. im Einklang mit den freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte stehen
 - b. im Einklang mit den „United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms“ stehen
 - c. Verpflichtungen zur Anerkennung ihrer Sicherheitskonzepte in einer *öffentlich zugänglichen* Richtlinie gemäß COP 2.1 enthalten
- 13.4 Mitglieder, die private Sicherheitsdienstleistungen für die Schmuck-Lieferkette erbringen, müssen zertifizierte Mitglieder der International Code of Conduct Association (*ICoCA*) sein.

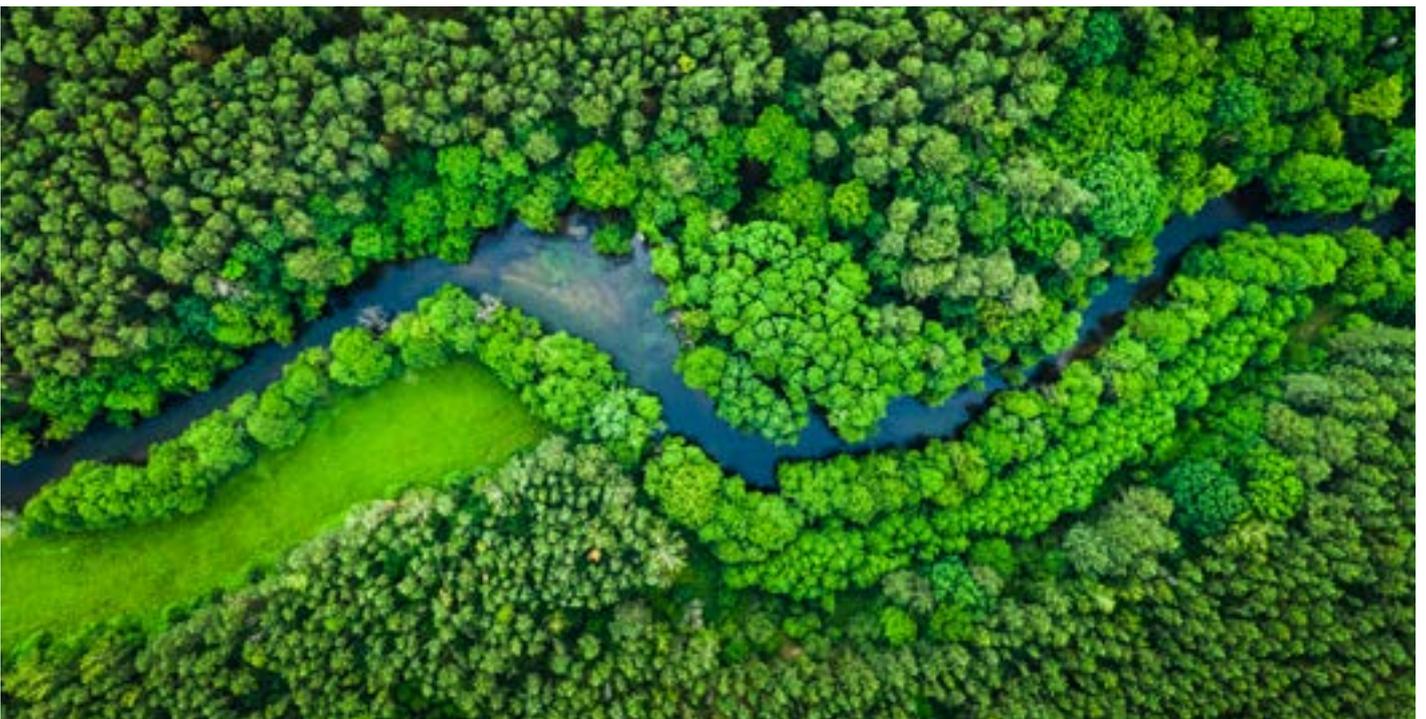
COP 14: AUSSAGEN

COP 14 gilt für alle Mitglieder, die Aussagen tätigen.

- 14.1 Mitglieder prüfen, ob sie unter diese Anforderungen fallende *Aussagen* tätigen, die sich auf Folgendes beziehen:
 - RJC-Mitgliedschaft
 - RJC-Zertifizierung
 - *Herkunftsangaben* zu Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, oder Produkten, die Materialien enthalten, welche im Geltungsbereich des RJC COP liegen
 - *Angaben* zu Produkten oder zu Werbe- und Vermarktung
 - *Angaben* zur Nachhaltigkeit bei Mitgliedern oder ihren Produkten, Dienstleistungen und/oder Geschäftspraktiken in Bezug auf den Geltungsbereich der RJC-Standards
- 14.2 Mitglieder, die eine oder mehrere *Aussagen* machen, sei es gegenüber anderen Unternehmen, dem *Endverbraucher* oder der Öffentlichkeit, müssen über *Managementsysteme* verfügen, die:
 - a. sicherstellen, dass die *Aussagen* dem *geltenden Recht* entsprechen sowie wahrheitsgemäß und durch Beweise belegt sind.
 - b. sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, die für die Umsetzung der *Aussagen* und die Beantwortung von Anfragen zu den *Aussagen* verantwortlich sind, geschult sind, die *Aussagen* verstehen und sie genau erklären können
 - c. Lieferanten, *Kunden, Endverbraucher* oder Mitgliedern der Öffentlichkeit, die Fragen zu einer Aussage stellen, Informationen bereitstellen
 - d. *Aussagen* widerrufen, die sich als irreführend, unwahr oder nicht überprüfbar erweisen, Korrekturmaßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung zu vermeiden, und *betroffene Personen oder Gruppen* über die widerrufenen *Aussagen* und die Korrekturmaßnahmen informieren

Verantwortungsvolle Lieferketten und Menschenrechte

- 14.3 Mitglieder, die eine oder mehrere *Herkunftsangabe(n)* machen, müssen sicherstellen, dass:
- die Aussagen klar, unmissverständlich und nicht irreführend formuliert sind
 - die Aussagen transparent sind und Erklärungen über die zugrunde liegenden *Systeme* sowie überprüfbare Nachweise zur Begründung der Aussagen enthalten
 - alle *Herkunftsangaben* bei einem RJC-Audit unabhängig geprüft sowie vom RJC überprüft werden
 - Wenn eine bestehende, vom RJC geprüfte *Herkunftsangabe* aufgrund einer Änderung der *Geschäftstätigkeiten* des Mitglieds oder aufgrund anderer externer Faktoren nicht mehr gültig oder wahrheitsgemäß ist, ergreift das Mitglied Maßnahmen gemäß COP 14.2d, benachrichtigt seine Zertifizierungsstelle und RJC schriftlich innerhalb von sieben Werktagen und gibt ihnen Informationen über die Situation und den zugehörigen Nachweis für die ergriffenen Maßnahmen
 - Eine neue *Herkunftsangabe* oder die Änderung einer bestehenden validierten *Herkunftsangabe* muss gemäß COP 14.3c verifiziert und geprüft werden
- 14.4 Mitglieder, die eine oder mehrere *Aussage(n)* über ein Produkt machen, müssen sicherstellen, dass die *Aussagen* nicht irreführend und überprüfbar sind. Dazu gehören auch *Aussagen* zur verantwortungsvollen Beschaffung, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit.
- 14.5 Mitglieder stellen sicher, dass bei jeder Verwendung des RJC-Logos, einschließlich seiner Verwendung in Verbindung mit *Schmuckprodukten*, die Regeln für die Verwendung des Logos, der Marken und des geistigen Eigentums eingehalten werden
- 14.6 Mitglieder, die direkt an *Verbraucher* verkaufen, müssen am Verkaufsort und auf ihrer Website weitere Einzelheiten zu den gemachten *Angaben* bereitstellen, einschließlich Daten zur Unterstützung der Prüfung der *Angaben* und der *Systeme*, die zu deren Erreichung eingerichtet wurden.



Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen



COP 15: ALLGEMEINE ARBEITSBEDINGUNGEN

COP 15 gilt für alle Mitglieder.

- 15.1 Mitglieder führen Richtlinien und *Verfahren* bezüglich ihres Umgangs mit *Arbeitnehmern* und Beschäftigungsbedingungen in Bezug auf Löhne, *Arbeitszeiten* und andere Beschäftigungsbedingungen ein und teilen diese Richtlinien und Bedingungen den *Arbeitnehmern* vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich in einer Sprache mit, die sie verstehen. Dazu gehören:
- Information der *Arbeitnehmer* über ihre nach *geltendem Recht* bestehenden Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts, einer *Arbeitnehmerorganisation* ihrer Wahl beizutreten, ohne dass dies negative Folgen oder *Vergeltungsmaßnahmen* seitens des Unternehmens nach sich zieht, sowie über ihr Recht auf *Tarifverhandlungen* gemäß COP 21 (Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen)
 - Gegebenenfalls Aushändigung eines Exemplars des Tarifvertrags an die *Arbeitnehmer* und der Kontaktdaten des zuständigen *Arbeitnehmervertreters*
- 15.2 Mitglieder müssen Folgendes unterlassen:
- Umgehung der gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Arbeitsschutz und sozialer Sicherheit, einschließlich *Tarifverträgen* oder anderer legitimer Anstrengungen zugunsten von *Arbeitnehmern* durch Verträge zur reinen Arbeitnehmerüberlassung, vorgetäuschte Ausbildungsverhältnisse, übermäßige aufeinanderfolgende Kurzeitarbeitsverträge und/oder Leih- oder Heimarbeit
 - Einstellung von *Leiharbeitnehmern* als Ersatz, um einen rechtmäßigen Streik zu verhindern, zu untergraben oder zu beenden, eine Aussperrung zu unterstützen oder Verhandlungen in gutem Glauben zu vermeiden, es sei denn, dass die eingestellten *Leiharbeitnehmer* sicherstellen sollen, dass kritische Maßnahmen für *Wartung, Gesundheit und Sicherheit* sowie Umweltschutz während eines rechtmäßigen Streiks auch weiterhin durchgeführt werden

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 15.3 Mitglieder führen angemessene *Aufzeichnungen* für alle *Mitarbeiter*, unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- oder Saisonarbeitskräfte handelt. *Aufzeichnungen* müssen einen Identitäts- und Altersnachweis, Stücklohn- und Lohnzahlungen sowie die für die jeweilige Funktion relevanten *Arbeitszeiten* und gegebenenfalls Dokumente zur Arbeitserlaubnis gemäß den geltenden Migrationsgesetzen enthalten.
- 15.4 Vor der Durchführung von *Massenentlassungen* oder Personalkürzungen führt das Mitglied eine Analyse durch und prüft Alternativen zum *Personalabbau*. Wenn die Analyse keine tragfähigen Alternativen zum *Personalabbau* aufzeigt, wird in Absprache mit den *Arbeitnehmern*, ihren Vertretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden ein *Entlassungsplan* entwickelt, der auf dem Grundsatz der *Nicht-Diskriminierung* (siehe COP 22 Nicht-Diskriminierung) basiert und nach Möglichkeit die negativen Auswirkungen auf die entlassenen *Arbeitnehmer* minimiert.
- 15.5 Mitglieder räumen *Arbeitnehmern* eine angemessene Kündigungsfrist ein und zahlen die nach *geltendem Recht* und in Tarifverträgen vorgeschriebenen Abfindungen. Abfindungszahlungen, einschließlich ausstehender Lohn- und Gehaltsnachzahlungen, Sozialversicherungsleistungen und Rentenbeiträge und -leistungen, sind bei oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder gemäß einem im Tarifvertrag vereinbarten Zeitplan zu leisten. Zahlungen sind direkt an *Arbeitnehmer* oder an geeignete Einrichtungen zugunsten der *Arbeitnehmer* zu leisten. *Aufzeichnungen* über die Zahlung sind den *Arbeitnehmern* gemäß COP 17 (Vergütung) zur Verfügung zu stellen.

COP 16: ARBEITSZEITEN

COP 16 gilt für alle Mitglieder.

- 16.1 Mitglieder müssen zumindest das *geltende Recht* bezüglich der *Arbeitszeiten* einhalten. Die *normale Arbeitswoche* ohne *Überstunden* darf 48 Stunden nicht überschreiten. Werden *Arbeitnehmer* im Schichtbetrieb beschäftigt, darf die 48-Stunden-Woche überschritten werden, sofern die durchschnittliche Zahl der regulär geleisteten Arbeitsstunden in einem Zeitraum von drei Wochen 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- 16.2 Wenn *Überstunden* aus geschäftlichen Gründen notwendig sind, stellen Mitglieder Folgendes sicher:
- Sie nutzen freiwillige *Systeme* für *Überstunden*. Erforderliche *Überstunden* sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: wenn sie nach *geltendem Recht* oder *Tarifverträgen* erlaubt sind; wenn sie sich innerhalb der in COP 16 (Arbeitszeit) vorgegebenen Grenzen bewegen und wenn sie in Arbeitsverträgen dargelegt sind
 - Unter allen anderen Umständen werden *Überstunden* im Rahmen eines freiwilligen Systems und innerhalb der nach *geltendem Recht* oder in *Tarifverträgen* dargelegten Grenzen verlangt. Die Auferlegung von *Überstunden*, bei denen *Arbeitnehmer* die Arbeitsstätte nicht verlassen können oder die sie zwangsweise akzeptieren müssen (durch Beschimpfung, Entlassungsandrohung usw.), ist nicht zulässig. Die Verweigerung von *Überstunden* darf keine Strafen oder Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen
 - Überstunden* sind auf 12 Stunden pro Woche begrenzt; eine Überschreitung der 12 Stunden pro Woche ist zulässig, sofern die durchschnittliche Anzahl der in einem Zeitraum von drei Wochen geleisteten *Überstunden* 12 Stunden pro Woche nicht überschreitet

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- d. Die Summe der *normalen Wochenarbeitszeit* und der *Überstunden* darf 60 Stunden in einer Woche nicht überschreiten, es sei denn:
 - i. durch *geltendes Recht* oder einen *Tarifvertrag* etwas anderes bestimmt ist, das eine durchschnittliche Arbeitszeit einschließlich angemessener Ruhezeiten zulässt
 - ii. Es liegen außergewöhnliche Umstände vor (wie *Produktionsspitzen*, Unfälle oder Notfälle), die gemäß den Anleitungen im Leitfaden für COP 16 (Arbeitszeiten) zu beurteilen sind. Produktionsspitzenzeiten sind zulässig, sofern die längere Arbeitszeit *gelegentlich* ist, freiwillig geleistet und mit einer angemessenen Prämie vergütet wird, die gesetzlich festgelegt ist und im Einklang mit COP 17.2 steht
 - iii. Nach Rücksprache mit den *Arbeitnehmern* (oder ggf. *Arbeitnehmervertretern*), führen die Mitglieder eine Risikobewertung für verlängerte *Arbeitszeiten* durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der *Arbeitnehmer* und zur Minimierung der Auswirkungen längerer *Arbeitszeiten* auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der *Arbeitnehmer* in Übereinstimmung mit COP 24 (Gesundheit und Sicherheit)
- 16.3 Mitglieder gewähren allen *Arbeitnehmern* mindestens einen Ruhetag innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen gemäß dem Übereinkommen 14 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).
- 16.4 Mitglieder gewähren *Arbeitnehmern* alle gesetzlich vorgeschriebenen Feier- und Urlaubstage, einschließlich Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Sonderurlaub aus familiären oder Pflegegründen sowie bezahlten Jahresurlaub. Gibt es kein *geltendes Recht*, sind bezahlter Jahresurlaub und Mutter-/Vaterschaftsurlaub gemäß dem Übereinkommen 132 der IAO bzw. Übereinkommen 183 der IAO zu gewähren. Sonderurlaub oder spezielle Arbeitszeitvereinbarungen für *Arbeitnehmer* mit familiären Verpflichtungen gelten für alle *Arbeitnehmer* unabhängig vom Geschlecht.
- 16.5 Mitglieder geben allen *Arbeitnehmern* gemäß *geltendem Recht* Freizeit für Mahlzeiten und Pausen. Wenn es kein *geltendes Recht* gibt, gestatten die Mitglieder ihren *Arbeitnehmern* mindestens eine ununterbrochene Mahlzeit und Arbeitspause von angemessener Dauer, wenn sie länger als sechs Stunden arbeiten.
- 16.6 Mitglieder führen für jeden *Arbeitnehmer* *Aufzeichnungen* über geleistete Arbeitsstunden, *Überstunden* sowie Jahres- und Krankheitsurlaub gemäß *geltendem Recht* und im Einklang mit COP 2.5.

COP 17: VERGÜTUNG

COP 17 gilt für alle Mitglieder.

- 17.1 Mitglieder zahlen allen *Arbeitnehmern* einen Lohn tariff für geleistete Arbeitsstunden ohne *Überstunden*, der dem geltenden gesetzlichen *Mindestlohn* mit den dazugehörigen gesetzlichen Leistungen bzw. den branchenüblichen Standards entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist, oder, wenn möglich, einen *existenzsichernden Lohn*. Der leistungsabhängig gezahlte Lohn darf nicht niedriger sein als der höhere der beiden folgenden Werte: der gesetzliche oder tarifvertragliche *Mindestlohn* zuzüglich der damit verbundenen gesetzlichen Leistungen oder der branchenübliche Standard für eine *normale Arbeitswoche*. Mitglieder stellen sicher, dass vergleichbare Löhne/Gehälter an alle *Arbeitnehmer* mit gleichwertigen Aufgaben gezahlt werden und dass es Prozesse zur Beurteilung und Beseitigung etwaiger Ungleichheiten gibt, die eine Diskriminierung einer Kategorie von *Arbeitnehmern* darstellen.

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 17.2 Mitglieder vergüten *Überstunden* mindestens zu dem Satz, der nach *geltendem Recht* oder einem *Tarifvertrag* vorgeschrieben ist, oder, wenn *geltendes Recht* keinen Zuschlag für *Überstunden* vorschreibt, entweder mit mindestens dem 1,25-fachen des Grundlohns oder einem über dem regulären Lohn liegenden Zuschlagssatz, der mindestens den geltenden Branchenstandards entspricht.
- 17.3 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen leisten Mitglieder Lohnzahlungen an *Arbeitnehmer*, die:
- regelmäßig und auf eine vorab festgelegte Weise ohne Verzug oder Aufschub
 - per Banküberweisung an ein vom *Arbeitnehmer* kontrolliertes Konto; oder in bar oder per Scheck, auf eine Weise und an einem Ort, die bzw. der dem *Arbeitnehmer* recht ist
 - zusammen mit einer Lohn- und Gehaltsabrechnung, in der die Basissätze sowie etwaige Zulagen und *Abzüge* eindeutig angegeben sind und die ein für den *Arbeitnehmer* leicht verständliches Format hat
 - Bei Inanspruchnahme von Arbeitsvermittlungsagenturen über *Systeme*, die für gerechte Entlohnung und Arbeitsplatzstandards sorgen und sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, einschließlich Wanderarbeitern, Vertragsangestellten, Leih- und Zeitarbeitnehmern, ihre Vergütung tatsächlich erhalten.
- 17.4 Mitglieder dürfen nur *Abzüge* von Löhnen/Gehältern vornehmen, wenn diese *Abzüge*:
- gesetzmäßig und, sofern zutreffend, in *Tarifverträgen* geregelt sind
 - nach einem dokumentierten, ordnungsgemäßen *Prozess*, der den *Arbeitnehmern* klar mitgeteilt, festgelegt und berechnet wird
 - nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer weniger als den *Mindestlohn* verdienen
- 17.5 Mitglieder dürfen keine *Abzüge* zu disziplinarischen Zwecken vornehmen.
- 17.6 Mitglieder zwingen *Arbeitnehmer* nicht, Lebensmittel/Ausrüstung oder Dienstleistungen bei ihren eigenen Unternehmen oder Betriebsstätten einzukaufen. Wenn es keine Alternative gibt, dürfen Mitglieder dafür keine überhöhten Preise verlangen.
- 17.7 Mitglieder, die Lohnvorschüsse oder Darlehen gewähren, stellen sicher, dass die Zins- und Rückzahlungsbedingungen transparent und fair sind und den *Arbeitnehmer* nicht täuschen.
- 17.8 Mitglieder stellen sicher, dass alle Leistungen gemäß *geltendem Recht* an *Arbeitnehmer* gezahlt werden.
- 17.9 Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmer* und/oder gegebenenfalls ihre Angehörigen für arbeitsbedingte Verletzungen, Krankheiten und Todesfälle in gemäß *geltendem Recht* und etwaigen *Tarifverhandlungen* entschädigt werden. Wenn keine Rechtsinstrumente vorhanden sind, ist das Übereinkommen Nr. 102 der *IAO* für Leistungen bei Arbeitsunfällen oder ein vergleichbarer *international anerkannter* Standard einzuhalten.

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

COP 18: BELÄSTIGUNG, DISZIPLINAR- UND BESCHWERDEVERFAH- REN SOWIE VERZICHT AUF VERGELTUNGS- MASSNAHMEN

COP 18 gilt für alle Mitglieder

- 18.1 Alle Formen von direkter und indirekter *Gewalt und Belästigung* am Arbeitsplatz, einschließlich Einschüchterung oder bei Disziplinarmaßnahmen, sind untersagt.
- 18.2 Mitglieder müssen Maßnahmen entwickeln und durchführen, um sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* mit Würde und Respekt behandelt werden und nicht Gewalt oder *Belästigung* gegen sich selbst, Familienangehörige oder Kollegen ausgesetzt sind. Gewalt oder *Belästigung* dürfen auch nicht angedroht werden.
- 18.3 Geschäftsführer, medizinische Fachkräfte und Schlüsselmitarbeiter des Sicherheitspersonals oder sonstiger Bereiche werden regelmäßig geschult, damit sie Anzeichen für *Gewalt und Belästigung* erkennen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Unternehmensrichtlinien verstehen.
- 18.4 Mitglieder kommunizieren das Disziplinarverfahren des Unternehmens und die damit verbundenen Standards für angemessene *Disziplinarverfahren* und die Behandlung von *Arbeitnehmern* gemäß COP 18.1 aktiv und deutlich und wenden diese gleichermaßen auf alle Führungskräfte und Mitarbeiter an. Mitglieder führen *Aufzeichnungen* über alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen und stellen sicher, dass Vertraulichkeit und Anonymität angemessen geschützt werden.
- 18.5 Zusätzlich zu den Anforderungen von COP 2.6 müssen Mitglieder:
 - a. allen *Arbeitnehmern*, einschließlich neuer *Arbeitnehmer*, den *Beschwerdemechanismus* bei der Einstellung aktiv mitteilen.
 - b. sicherstellen, dass *Arbeitnehmer*, die einzeln oder mit anderen *Arbeitnehmern* handeln, Beschwerden über den *Beschwerdemechanismus* einreichen können, ohne dass sie dafür bestraft oder *Vergeltungsmaßnahmen* ausgesetzt werden.
 - c. die Beteiligung eines *Arbeitnehmervertreters* am *Beschwerdemechanismus* ermöglichen, wenn der *Arbeitnehmer* dies wünscht.

COP 19: KINDERARBEIT

COP 19 gilt für alle Mitglieder

- 19.1a Mitglieder dürfen keine *Kinderarbeit* im Sinne des Übereinkommens 138 und der Empfehlung 146 der IAO betreiben oder unterstützen, in denen ein *Mindestalter* von 15 Jahren festgelegt ist, damit Kinder die Pflichtschulzeit abschließen können.
- 19.1b Mitglieder, die in Ländern geschäftstätig sind, in denen die Schulpflicht früher als mit 15 Jahren endet, können eine RJC-Mitgliedschaft zwar beginnen, die RJC-Zertifizierung jedoch nicht erlangen oder aufrechterhalten, wenn sie *Arbeitnehmer* unter dem *Beschäftigungsmindestalter* von 15 Jahren haben.
- 19.2 Mitglieder dürfen sich nicht an den *schlimmsten Formen* der *Kinderarbeit* im Sinne des Übereinkommens 182 und der Empfehlung 190 der IAO beteiligen oder diese unterstützen. Zu diesen Formen gehören:
 - a. Gefährliche *Kinderarbeit*, die aufgrund ihrer Art oder Umstände geeignet ist, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Personen unter 18 Jahren zu gefährden.
 - b. Alle Formen der Kindersklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, einschließlich *Schuldknechtschaft*, Kinderhandel, *Kinderzwangsarbeit* und Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

- 19.3 Wird *Kinderarbeit* festgestellt, müssen Mitglieder ungeachtet von COP 19.1 und COP 19.2 Kinder, die an *Kinderarbeit* beteiligt sind, sofort zurückziehen und dokumentierte Abhilfemaßnahmen entwickeln, die Schritte für das weitere Wohlergehen jedes *Kindes* und die finanzielle Situation der Familie des Kindes umfassen. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören:
- Für ein *Kind*, das nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt oder nicht mehr die Schule besucht, die Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten und/oder beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, zu denen eine menschenwürdige und zulässige Beschäftigung gehören kann
 - Einem *Kind*, das noch der Schulpflicht unterliegt oder die Schule besucht, wird angemessene Unterstützung gewährt, damit das *Kind* die Schule bis zum Ende der Schulpflicht besuchen kann
 - Eine systematische Überprüfung der Vorgehensweise des Mitglieds zur Vermeidung von *Kinderarbeit*, um Ursachen von Abweichungen zu erkennen und Kontrollen einzuführen, damit eine Wiederholung vermieden wird

COP 20: ZWANGSARBEIT

COP 20 gilt für alle Mitglieder.

- 20.1 Mitglieder dürfen sich nicht an *Zwangsarbeit* beteiligen oder den Einsatz von *Zwangsarbeit*, einschließlich *Leibeigenschaft*, *Schuld knechtschaft* oder unfreiwilliger *Gefängnisarbeit*, im Sinne des Übereinkommens 29 der *IAO* unterstützen.
- 20.2 Mitglieder stellen sicher, dass alle *Arbeitnehmer* freiwillig arbeiten. Mitglieder dürfen nicht:
- die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in Unterkünften vor Ort nicht unangemessen einschränken
 - Originalkopien der persönlichen Unterlagen (z. B. Ausweispapiere) von *Arbeitnehmern* aufbewahren
 - betrügerische Einstellungspraktiken anwenden und/oder von *Arbeitnehmern* im Rahmen des Einstellungsprozesses die Zahlung von Kautionen, Vorschüssen für Geräte oder Einstellungsgebühren verlangen. Wenn solche Gebühren nachweislich von *Arbeitnehmern* gezahlt wurden, sind sie zu erstatten
 - einen Teils des Gehalts, der Sozialleistungen oder des Eigentums eines *Arbeitnehmers* einbehalten, um ihn oder sie zur weiteren Arbeit zu zwingen
 - Arbeitnehmer* daran hindern, ihr Beschäftigungsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist oder nach *geltendem Recht* zu beenden
- 20.3 Mitglieder dürfen sich nicht am *Menschenhandel* oder an anderen betrügerischen Einstellungspraktiken und/oder an *Schuld knechtschaft* beteiligen oder diese Praktiken unterstützen. Mitglieder informieren Personalvermittler und -agenturen, mit denen sie zusammenarbeiten, unmissverständlich über diese Anforderung. Sie überwachen ihre Beziehungen und schaffen Abhilfe bei negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, wie in COP 6.1 festgelegt.

Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

COP 21: VEREINIGUNGS- FREIHEIT UND TARIF- VERHANDLUNGEN

COP 21 gilt für alle Mitglieder.

- 21.1 Mitglieder respektieren das Recht der *Arbeitnehmer*, sich frei in *Arbeitnehmerorganisationen* ihrer Wahl zusammenzuschließen, ohne Einmischung oder negative Folgen, in Übereinstimmung mit der Erklärung der *IAO* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998. Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmer*, die eine Organisation ihrer Wahl gründen oder einer solchen beitreten möchten, einschließlich der Teilnahme an einem legalen Streik, keiner Form von *Belästigung* ausgesetzt sind, wie in COP 18.1 dargelegt.
- 21.2 Mitglieder respektieren das Recht von *Arbeitnehmern* auf *Tarifverhandlungen* und halten ggf. bestehende *Tarifverträge* ein. Mitglieder nehmen gemäß *geltendem Recht* nach Treu und Glauben an *Tarifverhandlungen* teil.
- 21.3 Wenn *Vereinigungsfreiheit* und *Tarifverhandlungen* nach geltendem Recht eingeschränkt sind, werden Mitglieder alternative Formen, die nach *geltendem Recht* zulässig sind, nicht behindern und auch nicht *versuchen*, diese Mechanismen zu *beeinflussen* oder zu kontrollieren.

COP 22: NICHT- DISKRIMINIERUNG

COP 22 gilt für alle Mitglieder.

- 22.1 Mitglieder gründen *Beschäftigungsverhältnisse* auf den Grundsätzen der Chancengleichheit und der fairen Behandlung und dulden oder praktizieren keine Form der *Diskriminierung* am Arbeitsplatz in Bezug auf Einstellung, Weiterbeschäftigung, *Vergütung*, *Überstunden*, Zugang zu Schulungen, berufliche Weiterentwicklung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand, in Übereinstimmung mit der Erklärung der *IAO* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998. Dazu gehört *Diskriminierung* aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Kaste, ethnischer Herkunft, nationaler *Herkunft*, Religion, Behinderung oder Erbinformationen, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Familienstand, Eltern- oder Schwangerschaft, körperlicher Erscheinung, HIV-Status, Alter oder anderen persönlichen Merkmalen, die in keinem Zusammenhang mit den Grundanforderungen der Arbeit stehen. Mitglieder stellen sicher, dass alle *arbeitsfähigen Personen* Chancengleichheit erhalten und nicht aufgrund von Faktoren diskriminiert werden, die nichts mit ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihrer Arbeit zu tun haben.

COP 23 DIVERSITÄT, GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION

COP 23 gilt für alle Mitglieder.

- 23.1 Das Mitglied erstellt und verwaltet:
- a. eine *öffentlich verfügbare*, dokumentierte und von der *Geschäftsleitung* gebilligte Richtlinie, die Verpflichtungen zur Förderung der Diversität, Gleichheit und Inklusion von *Arbeitnehmern* auf allen Ebenen der Organisation und in allen Funktionen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Einstellung, berufliche Entwicklung und Mobilität, sowie gerechte Beschäftigungsbedingungen enthält
 - b. unterstützende Prozesse und *Verfahren* mit Maßnahmen zur einfacheren Umsetzung der Richtlinie
- 23.2 Das Mitglied bietet seinen *Mitarbeitern* Schulungen an, die eine Kultur der Diversität, Gleichheit und Inklusion fördern, sowie die verpflichtenden Richtlinien und die unterstützenden *Systeme* und *Verfahren*.
- 23.3 Das Mitglied überprüft die Wirksamkeit der Richtlinie, Prozesse und *Verfahren* zur Förderung von Diversität, Gleichheit und Inklusion in einem Zeitintervall, das dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen seiner *Geschäftstätigkeiten* angemessen und mindestens im Einklang mit COP 2.7 ist.

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz



COP 24: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

COP 24 gilt für alle Mitglieder.

- 24.1 Mitglieder sorgen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* gemäß *geltendem Recht* und anderen relevanten *international anerkannten* Industriestandards für *Gesundheit und Sicherheit*.
- 24.2 Mitglieder:
- entwickeln und implementieren eine *Richtlinie* für *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz, die dazu verpflichtet, arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen von *Arbeitnehmern* zu verhindern, für sichere und gesunde Arbeitsplätze zu sorgen und die *Gesundheit und Sicherheit* der *Arbeitnehmer* über den Gewinn zu stellen
 - teilen die *Richtlinie* allen *Arbeitnehmern* und *Besuchern* vor Ort mit und stellen sicher, dass die *Richtlinie* öffentlich verfügbar ist
 - erkennen *Gefahren*, bewerten die *Gefahren* durch Risiken am Arbeitsplatz und implementieren Kontrollen, um Unfall- und Verletzungsrisiken für *Arbeitnehmer* zu minimieren Bei der Risikobewertung sind die mit den Tätigkeiten und Produkten der Mitglieder verbundenen *Gefahren* zu berücksichtigen
 - sorgen für die Einrichtung und Umsetzung von *Managementsystemen* für die *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz – mit *Verfahren* und Prozessen, damit *Betriebe* so geführt werden, dass *Gefahren* beseitigt, erkannte Risiken bewältigt, die Wirksamkeit von Kontrollen überprüft, Verletzungen und Todesfälle vermieden sowie die *Gesundheit und Sicherheit* nachweislich kontinuierlich verbessert werden



Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

- e. führen mindestens einmal pro Jahr dokumentierte Überprüfungen durch, um die fortdauernde Eignung und Angemessenheit der *Managementsysteme* für *Gesundheit und Sicherheit* am Arbeitsplatz zu analysieren, die Wirksamkeit der Risikokontrollen zu überprüfen und Verbesserungen zur Behebung von Defiziten durchzuführen
- 24.3 Mitglieder stellen den *Arbeitnehmern* einen Mechanismus zur Verfügung, wie z. B. einen gemeinsamen Ausschuss für *Gesundheit und Sicherheit*, über den sie Fragen zu *Gesundheit und Sicherheit* stellen und mit der Geschäftsleitung besprechen und sich an der Entwicklung und Umsetzung von *Managementsystemen* für *Gesundheit und Sicherheit*, Risikobewertungen und der Festlegung von Risikokontrollen beteiligen können.
- 24.4 Mitglieder bieten *Arbeitnehmern* Schulungen zu *Gesundheit und Sicherheit* und informieren *Besucher* in verständlicher Form und Sprache. Dazu gehören Schulungen und Informationen über:
- a. mit der jeweiligen Aufgabe verbundene *Gefahren* für die *Gesundheit und Sicherheit* und Kontrollen
 - b. geeignete Maßnahmen bei einem Unfall oder *Notfall*
 - c. Recht und Verantwortung der *Arbeitnehmer*, in Situationen mit unkontrollierten *Gefahren* die Arbeit einzustellen oder zu verweigern, und Pflicht aller *Arbeitnehmer* oder *Besucher*, unmittelbar gefährdete Personen und die Geschäftsleitung auf diese Situationen hinzuweisen
- 24.5 Mitglieder stellen sicher, dass *Arbeitnehmern* und *Besuchern* geeignete *persönliche Schutzausrüstung* (PSA) kostenlos zur Verfügung steht, und vergewissern sich, dass diese auf dem aktuellen Stand ist sowie korrekt getragen und verwendet wird.
- 24.6 Mitglieder gewähren den Zugang zu geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstungen und geschultem Erste-Hilfe-Personal, verfügen über geeignete *Verfahren* für den Transport zu örtlichen medizinischen Einrichtungen in einem medizinischen *Notfall* und erleichtern *Arbeitnehmern* bei Arbeitsunfällen den Zugang zu medizinischer Behandlung gemäß nationalen gesetzlichen Bestimmungen und der *Richtlinie* des Unternehmens.
- 24.7 Mitglieder legen *Verfahren* und Evakuierungspläne für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Notfälle für die *Gesundheit und Sicherheit* fest. Diese sind leicht zugänglich aufzubewahren oder gut sichtbar auszuhängen und regelmäßig zu testen (auch durch Evakuierungsübungen) und zu aktualisieren.
- 24.8 Mitglieder untersuchen Vorfälle in Bezug auf die *Gesundheit und Sicherheit*, um die Ursachen zu ermitteln, und lassen die Ergebnisse in Überprüfungen der Kontrollen der betreffenden *Gefahren* einfließen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und eine Wiederholung zu verhindern.
- 24.9 Mit dem Schleifen und Polieren von *Diamanten* und/oder *Farbedelsteinen* befasste Mitglieder verwenden kobaltfreie diamantbesetzte Schleifscheiben.



Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

COP 25: UMWELTMANAGEMENT

COP 25 gilt für alle Mitglieder.

25.1 Mitglieder:

- a. legen eine *Umweltrichtlinie* mit Verpflichtungen zum Schutz der *Umwelt*, zur Erfüllung von Umweltauflagen und zur Verbesserung der Umweltleistung fest
- b. teilen die *Richtlinie* allen *Arbeitnehmern* und *Besuchern* vor Ort mit und stellen sicher, dass die *Richtlinie* öffentlich verfügbar ist
- c. führen eine Umweltrisikobewertung der Geschäftstätigkeiten und Produkte durch, um deren *erhebliche* Auswirkungen, auch auf den Klimawandel und die *biologische Vielfalt*, zu ermitteln
- d. richten *Umweltmanagementsysteme* und -kontrollen ein, die dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen der *Geschäftstätigkeit* angemessen sind, um für die ermittelten *erheblichen* Umweltrisiken ein Risikomanagement durchzuführen
- e. bieten allen relevanten *Arbeitnehmern* Schulungen und Informationen über Umweltrisiken und entsprechende Vorkehrungen. Diese sind in einer für *Arbeitnehmer* leicht verständlichen Form und Sprache bereitzustellen
- e. führen mindestens einmal pro Jahr dokumentierte Überprüfungen durch, um die fortdauernde Eignung und Angemessenheit der *Umweltmanagementsysteme* zu analysieren, die Wirksamkeit der Risikokontrollen zu überprüfen und Verbesserungen zur Behebung von Defiziten durchzuführen

COP 26: GEFAHRSTOFFE

COP 26 gilt für alle Mitglieder.

- 26.1 Mitglieder führen ein Verzeichnis der *Gefahrstoffe* in ihren Betriebsstätten. Sicherheitsdatenblätter (oder gleichwertige Informationen) zur Erfüllung der Anforderungen nach *geltendem Recht* stehen überall dort zur Verfügung, wo *Gefahrstoffe* verwendet werden. Die mit ihnen verbundenen Risiken sind allen *Arbeitnehmern*, die damit umgehen, klar und aktiv mitzuteilen.
- 26.2 Mitglieder dürfen keine Chemikalien und *Gefahrstoffe* herstellen, mit ihnen handeln oder verwenden, die nach *geltendem Recht* verboten sind oder internationalen Verboten unterliegen.
- 26.3 *Gefahrstoffe*, die nach *geltendem Recht* oder internationalen Standards schrittweise eingestellt werden sollen, dürfen weder hergestellt noch gehandelt werden, und ihre Verwendung wird gemäß der Verordnung schrittweise eingestellt.
- 26.4 Bei *Gefahrstoffen*, die in betrieblichen Prozessen verwendet werden, nutzen Mitglieder Alternativen, wo immer dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

COP 27: ABFÄLLE UND EMISSIONEN

COP 27.1, 27.2, 27.3, 27.4 und 27.5 gelten für alle Mitglieder und COP 27.6 gilt auch für Mitglieder die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 27.1 Im Einklang mit COP 25 (Umweltmanagement) bestimmen Mitglieder, welche *wesentlichen Abfälle und Emissionen* in Luft, Wasser und Boden bei ihren Geschäftsprozessen entstehen.
- 27.2 Mitglieder müssen:
- a. ihre *Abfälle und Emissionen* verantwortungsvoll behandeln
 - b. *Abfälle und Emissionen* unter *Einhaltung* nach *geltendem Recht*, oder sofern kein *geltendes Recht* vorhanden ist, gemäß den geltenden *international anerkannten* Normen entsorgen. Dazu gehört auch die Pflege von Dokumentation für:
 - i. jetzt und früher vor Ort entsorgte Abfälle mit mindestens folgenden Angaben: Entsorgungsdatum, -ort und -mengen; physikalische, chemische und biologische Eigenschaften der gefährlichen Abfälle; Art der Abfalldeponie, einschließlich Angaben zur Durchlässigkeit der Schicht unter den Abfällen; Sammelsystem für Sickerwasser/Abwasser
 - ii. gefährliche Abfälle, die vom Betreiber oder von Auftragnehmern aus dem Gelände abtransportiert werden
- 27.3 Mitglieder mit *erheblichen Abfällen und Emissionen* in Luft, Wasser oder Boden:
- a. quantifizieren *Abfälle und Emissionen* zur Steuerung und Überwachung von Trends im Zeitverlauf und zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung
 - b. wenden die *Abhilfemaßnahmenhierarchie* zum Reduzieren, Wiederverwenden, Recyceln und Verwerten von Abfällen an, um die Auswirkungen auf die Umwelt während des gesamten Lebenszyklus nach Möglichkeit zu minimieren, einschließlich Reduzierung der *Treibhausgasemissionen* und Steigerung der Energieeffizienz gemäß COP 27.4, 27.5 und 27.6

TREIBHAUSGAS UND ENERGIE

- 27.4. Nach Möglichkeit sollten Mitglieder *erneuerbare Energien* gemäß nationalen Rahmenbestimmungen, Zielen und/oder Rechtsvorschriften nutzen.
- 27.5. Jedes Jahr müssen Mitglieder ihre jährlichen *Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen* sowie den Energieverbrauch nach Quelle quantifizieren und dokumentieren und die auf die zugehörigen Annahmen angewandten Methoden dokumentieren.
- 27.6 Mitglieder mit *erheblichen Treibhausgasemissionen* und erheblichem Energieverbrauch:
- a. legen einen Dreijahresplan für Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch fest, mit sinnvollen und erreichbaren jährlichen Reduktionszielen sowie Verbesserungsmöglichkeiten für ihre *Treibhausgasemissionen* und ihren Energieverbrauch pro Produktionseinheit von Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen. Der Plan und die Ziele sind jedes Jahr zu überprüfen
 - b. ihre *Treibhausgasemissionen*, ihren Energieverbrauch und ihre Reduktionsziele jährlich durch einen externen kompetenten Sachverständigen unabhängig überprüfen lassen
 - c. einen Jahresbericht über ihre von einem unabhängigen Dritten geprüften *Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen* (absolut oder pro Produktionsgewichtseinheit von Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen) veröffentlichen. Dieser Bericht muss auch Angaben zum Status der Reduktionsziele und Verbesserungsmöglichkeiten enthalten

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

- 27.7 Zusätzlich zu den Anforderungen in COP 27.5 und 27.6 müssen Mitglieder, die im *Bergbau* oder in der Mineralverarbeitung tätig sind:
- Angaben zu den *Scope-3-Treibhausgasemissionen* in ihre jährliche Quantifizierung der Treibhausgasemissionen aufnehmen, sofern Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, und alle verwendeten Annahmen angeben
 - die im Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard oder *GRI 305-Standard* für die *Berichterstattung* über Emissionen genannten Prozesse zur Quantifizierung der *Treibhausgasemissionen* und Energieverbrauchsdaten anwenden
 - Reduktionsziele und Verbesserungsmöglichkeiten im Einklang mit dem Pariser Abkommen nach einem *wissenschaftlich basierten Ansatz* oder einer anderen *international anerkannten* Methode festlegen.

COP 28: NATÜRLICHE RESSOURCEN

COP 28 gilt für alle Mitglieder

- 28.1 In Anlehnung an den für COP 25 (Umweltmanagement) erforderlichen Ansatz müssen Mitglieder:
- erhebliche* natürliche Ressourcen, einschließlich Wasser und Land, die in ihrem Unternehmen genutzt werden, quantifizieren und sie nach Möglichkeit effizient nutzen
 - die Nutzung dieser Ressourcen überwachen und Initiativen zur Reduzierung und Effizienzsteigerung festlegen

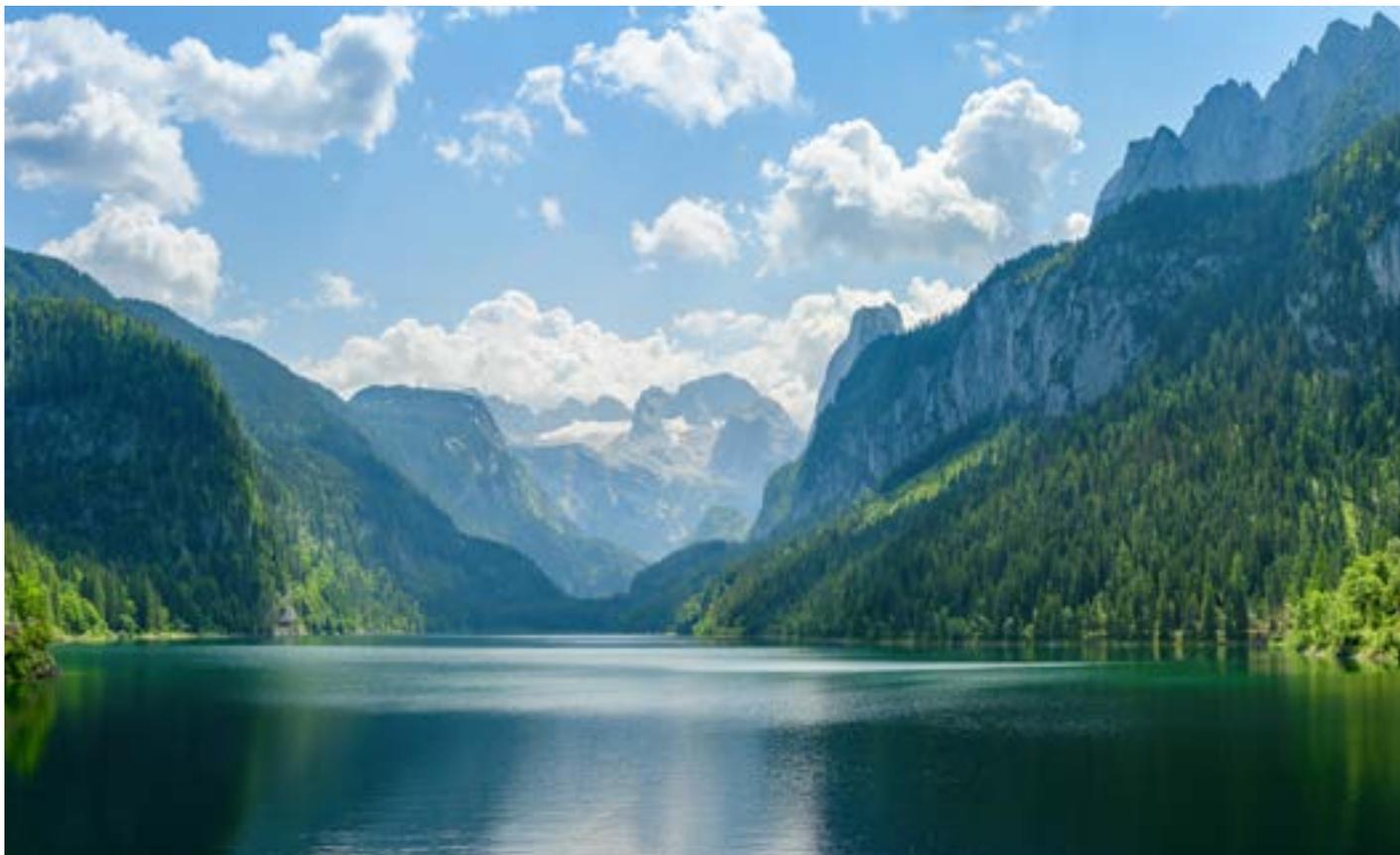
WASSER

- 28.2 Mitglieder mit *erheblichen* nachteiligen Auswirkungen auf Wasserressourcen:
- eine durchdachte und transparente Wasserbewirtschaftung, einschließlich Richtlinien, *Verfahren* und klarer Zuweisung von Verantwortlichkeiten zum Schutz der Wasserressourcen und Ökosysteme anwenden
 - für effektives Wassermanagement in den Anlagen unter Verwendung von Daten zur Überwachung der Wasserbilanz und -qualität sowie unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen und *Altlasten* sorgen und Maßnahmen zur Abschwächung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf die Wassermenge, die Wasserqualität und die jetzige und potenzielle zukünftige Wassernutzung durchführen
 - Interessengruppen*, einschließlich Wassernutzern und Wasser-*Rechteinhabern*, ermitteln, die ihre Praktiken zur Wasserbewirtschaftung u. U. betreffen oder davon betroffen sein können
 - mit diesen *Interessengruppen* zusammenarbeiten, um sich auf nachhaltige Wasserpraktiken im Wassereinzugsgebiet zu einigen (sofern zutreffend). Wenn keine Einigung zu verantwortungsvoller und nachhaltiger Wassernutzung erzielt werden kann, wendet das Mitglied Praktiken zur Vermeidung oder Minimierung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen an und lässt diese Praktiken durch unabhängige Dritte prüfen
 - einen Jahresbericht mit Angaben zur Wasserentnahme und -effizienz des Unternehmens, einschließlich Ergebnissen aus COP 28.2a-d, gemäß COP 3 (Berichterstattung) veröffentlichen

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

NATURKAPITAL

- 28.3 Mitglieder mit *erheblichen* nachteiligen Auswirkungen auf das *Naturkapital*, das aus Land- und Bodenressourcen abgeleitet bzw. davon unterstützt wird:
- eine durchdachte und transparente Landbewirtschaftung, einschließlich Richtlinien, *Verfahren* und klarer Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das *Naturkapital* anwenden, das aus den Land- und Bodenressourcen abgeleitet bzw. davon unterstützt wird
 - die Bodenverunreinigung, einschließlich Bodenerosion und -degradatation, an Anlagen mithilfe von Daten zur Bodencharakterisierung, Zustandsbewertung und Bodenüberwachung unter Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen und *Altlasten* bekämpfen und Maßnahmen zur Abschwächung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf Land und Boden und die jetzige und potenzielle künftige Landnutzung durchführen
 - Interessengruppen*, einschließlich Landnutzern und Land-*Rechteinhabern*, ermitteln, die ihre jetzigen oder *älteren* Praktiken zur Landbewirtschaftung u. U. betreffen oder davon betroffen sein können
 - mit relevanten *Interessengruppen* (ermittelt in 28.3c) zusammenarbeiten, um eine verantwortungsvolle und nachhaltige Landnutzung für potenzielle zukünftige Nutzungen festzulegen, zu vereinbaren und zu erreichen. Wenn keine Einigung zu verantwortungsvoller und nachhaltiger Landnutzung erzielt werden kann, wendet das Mitglied Praktiken zur Vermeidung oder Minimierung *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen an und lässt diese Praktiken durch unabhängige Dritte prüfen.
 - einen Jahresbericht mit Angaben zu den Praktiken des Unternehmens für die Land- und Bodenbewirtschaftung, einschließlich Ergebnissen aus COP 28.3a-d gemäß COP 3 (Berichterstattung) veröffentlichen



Produkte aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen



COP 29: PRODUKT- INFORMATIONEN

COP 29 gilt für alle Mitglieder.

- 29.1 Mitglieder, die Produkte *verkaufen, bewerben* oder *vermarkten*, die Materialien enthalten, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, *Schmuckprodukte* oder *behandelte, rekonstruierte, zusammengesetzte, simulierte* oder im Labor *gezüchtete Diamanten* oder *farbige Edelsteine* enthalten, müssen:
- a. sicherstellen, dass die Informationen mit *geltendem Recht* übereinstimmen und *international anerkannte Standards* einhalten
 - b. sicherstellen, dass keine *unwahren, irreführenden* oder *trügerischen Angaben* gemacht oder *wesentliche Fakten* in diesen *Angabenausgelassen* werden
 - c. sicherstellen, dass *Aussagen* nicht *irreführend* sind und gemäß COP 14 (*Aussagen*) *überprüfbar* sind
- 29.2 Mitglieder legen Informationen über die *physikalischen Eigenschaften* der in COP 29.1 aufgeführten Materialien in *Übereinstimmung mit geltendem Recht* offen. Unbeschadet des *geltenden Rechts* erfüllen Mitglieder bei *Angaben über physikalische Eigenschaften* die nachstehenden Anforderungen:
- a. *Gold, Silber* und *Platinmetalle*: Der *Feingehalt von Gold, Silber* oder *Platinmetallen* ist *genau* anzugeben. Die *Beschreibung des Feingehalts* oder *Gehalts* muss *ebenso offensichtlich* wie das Wort „*Gold*“, „*Silber*“ oder „*Platinmetalle*“ bzw. die *entsprechende Abkürzung* sein. *Gütezeichen* sind nach *geltendem Recht* oder gemäß *international anerkannten Branchenstandards* anzubringen

Produkte aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen

- b. Plattierung: Die Verwendung von *Gold*, *Silber* und *Platinmetallen* als Beschichtungsmaterial ist genau anzugeben. Die Beschreibung der Beschichtung und des Feingehalts oder Gehalts des verwendeten Materials muss ebenso offensichtlich wie das Wort „*Gold*“, „*Silber*“ oder *Platinmetall* bzw. die entsprechende Abkürzung sein
- c. Behandlungen: Behandelte Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, sind als „behandelt“ mit einer genauen Beschreibung der Behandlung offenzulegen, einschließlich der Angabe, ob die Behandlung unter Wärme erfolgt und ob sie dauerhaft oder nicht dauerhaft ist. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name im Geltungsbereich des RJC COP liegenden Materials und muss *international anerkannten* Branchenstandards entsprechen. Jede nicht dauerhafte Behandlung ist mit konkreten Angaben zur Behandlung offenzulegen. Besondere Anforderungen an die Pflege, die durch die Behandlung entstehen, werden angegeben
- d. Im Labor gezüchtete Materialien: Ganz oder teilweise im Labor gezüchtete Materialien sind als „im Labor gezüchtet“, „im Labor hergestellt“, „von [Name des Herstellers] hergestellt“ und/oder „synthetisch“ zu bezeichnen. Abkürzungen wie „Lab gezüchtet“ oder „Lab. hergestellt“ sind auch zulässig. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich wie das Wort „*Diamant*“ oder der Name des *Farbedelsteins* sein
- e. Zusammengesetzte Materialien: Zusammengesetzte Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen und aus zwei oder mehr Teilen bestehen, sind als „zusammengesetzt“, „Dublette“ oder „Triplette“ sowie mit dem richtigen Namen des Materials, aus dem sie bestehen, anzugeben. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name des verwendeten, im Geltungsbereich des RJC COP liegenden Materials
- f. Rekonstruierte Steine: Rekonstruierte Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, sind als solche anzugeben. Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich sein wie der Name des im Geltungsbereich des RJC COP liegenden Materials
- g. Imitate (oder Nachahmungen): Ein Produkt, mit dem das optische Erscheinungsbild von Materialien nachgeahmt wird, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen, das sich aber hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung, der physikalischen Eigenschaften und/oder der Struktur von diesen unterscheidet, ist als „Imitat“ oder „Nachahmung“ mit dem richtigen Namen des Materials, aus dem es besteht, anzugeben (z. B. „X-Kompositum“, „Glas“, „Kunststoff“). Die Beschreibung muss ebenso offensichtlich wie das Wort „*Diamant*“ oder der Name des *Farbedelsteins* sein
- h. Beschreibungen für polierte *Diamanten* und *Farbedelsteine* In Übereinstimmung mit anerkannten Leitlinien für das jeweilige Land ist Folgendes zu beschreiben:
 - i. Abmessungen oder Karatgewicht, Farbe, Reinheit und Schliff von *Diamanten*
 - ii. Größe oder Karatgewicht, Farbe und Schliff von *Farbedelsteinen*
- i. *Herkunftsort* bei *Farbedelsteinen*: Die Beschreibung des *Herkunftsorts* von *Farbedelsteinen* muss Informationen darüber enthalten, wie der *Herkunftsort* bestimmt wurde. Der *Herkunftsort* wird nur genannt, wenn er sich auf ein geografisches Gebiet bezieht, in dem Edelsteine gefördert werden
- j. Produktangaben zu *Gesundheit und Sicherheit*: Bezüglich *Gesundheit und Sicherheit* bei den in COP 29.1 genannten Materialien in *Schmuckprodukten*, die an *Endverbraucher* verkauft werden, machen die Mitglieder alle erforderlichen Angaben. Dazu gehören auch strahlenbehandelte Materialien, die im Geltungsbereich des RJC COP liegen

Produkte aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen

- 29.3 Mitglieder ergreifen umfangreiche und dokumentierte Maßnahmen, um den Kauf oder Verkauf von nicht offengelegten, in COP 29.1 beschriebenen Materialien zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen Mitglieder, die *Diamanten* und *Farbedelsteine* kaufen oder verkaufen:
- a. sich von ihren Lieferanten eine schriftliche Garantie geben lassen
 - b. über effektive Richtlinien, *Verfahren*, Schulungen und *Systeme* zur Überwachung verfügen, damit nicht angegebene Materialien in ihren Betriebsstätten gegen natürliche *Diamanten* oder *Farbedelsteine* ausgetauscht werden könnten
 - c. einen dokumentierten *Due-Diligence-Prozess* zur Ermittlung und Minderung von Risiken im Hinblick auf nicht angegebene Materialien anwenden, die in ihre Lieferkette gelangen
 - d. risikobasierte Tests zur Überprüfung von Produkten als polierte *Diamanten* und *Farbedelsteine* auf Basis eines definierten, glaubwürdigen und transparenten Protokolls durchführen. Hierbei kann es sich um ein bereits vorhandenes, in der Branche akzeptiertes Protokoll oder um ein vom Mitglied definiertes Protokoll handeln. Das Protokoll muss:
 - i. Ein geeignetes Verfahren zum Testen loser und eingefasster polierter *Diamanten* und *Farbedelsteine* enthalten
 - ii. Entweder interne Tests mit geeigneten und effektiven Detektionsgeräten oder externe Tests bei einem qualifizierten Dienstleister (z. B. ein gemmologisches Labor) beinhalten
 - iii. mindestens einmal Tests an einem Punkt im *Prozess* beinhalten, an dem kein Risiko mehr besteht, dass nicht angegebene Materialien vor dem Verkauf des Pakets eingeführt werden könnten. Normalerweise ist dies kurz vor dem Verkauf
 - iv. Das Testprotokoll einschließlich des Verfahrens zur Abwicklung von empfohlenen Tests ist gegenüber Geschäftskunden offenzulegen

COP 30: ZERTIFIKATIONS- SYSTEM DES KIMBERLEY- PROZESSES UND GARANTIESYSTEM DES WORLD DIAMOND COUNCIL

COP 30 gilt für alle Mitglieder.

- 30.1 Mitglieder dürfen wissentlich keine *Konfliktdiamanten* kaufen oder verkaufen noch Dritte dabei unterstützen.
- 30.2 Mitglieder, die am internationalen Handel mit *Rohdiamanten* beteiligt sind, müssen die Mindestanforderungen des *Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses* einhalten und die Empfehlungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftstätig sind.
- 30.3 Mitglieder, die am Kauf und *Verkauf von Diamanten* – roh, poliert oder in Juwelierwaren eingefasst – beteiligt sind, wenden das Garantiesystem des World Diamond Council an.
- 30.4 Mitglieder stellen sicher, dass alle *Arbeitnehmer*, die *Diamanten* kaufen oder verkaufen, über die Beschlüsse von Handelsverbänden und staatliche Beschränkungen, die den Handel mit *Konfliktdiamanten* verbieten, gut informiert sind.

Produkte aus Gold, Silber, Platinmetallen, Diamanten und Farbedelsteinen

COP 31: GRADUIERUNG, ANALYSE UND BEWERTUNG

COP 31 gilt für alle Mitglieder.

- 31.1 Gemmologische Labore und Unternehmen, die Graduierungs-, Forschungs-, Analyse- oder *Bewertungsgutachten* ausstellen:
- Verfügen über klar dokumentierte Richtlinien und *Verfahren*, um sicherzustellen, dass das Labor oder der Betrieb nach einem formalen *Managementsystem* organisiert ist – mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten für Prüfer und Gutachter zur Unterstützung der Konsistenz und Integrität
 - Wenn sie Graduierungs-, Forschungs- oder Analyseberichte oder *Bewertungsgutachten* ausstellen, die auch den Verkauf von unter diese COP fallenden Produkten betreffen, müssen sie die *Verfahren* zur Vermeidung aller potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte unter *Einhaltung* der Anforderungen in den Abschnitten 31.7 und 31.8 festlegen und dokumentieren
 - Dokumentieren und implementieren technische Anforderungen in Bezug auf alle *prozessbezogenen* Faktoren, die sich auf die Chain of Custody (CoC) durch das Labor, die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Tests, die Graduierung oder die *Berichterstattung* über Ergebnisse auswirken.
 - Implementieren Dokumente und Prozesse für Geräte und Kalibrierung zur Festlegung und Kontrolle der Bedingungen, bestimmen die geeignete Geräte und legen Wartungsanforderungen und Kalibrierungsverfahren für Geräte und Instrumente fest, um die Präzision und Konstanz ihrer Testergebnisse zu gewährleisten.
- 31.2 Mitglieder, die Graduierungs-, Forschungs- oder Analyseberichte oder Bewertungsgutachten ausstellen:
- haben und verwenden die zur Erstellung der angebotenen Berichte erforderliche technische Grundausstattung
 - verfügen über *Systeme*, die auf einer wissenschaftlichen Methode basieren und zur Erzielung gültiger und reproduzierbarer Ergebnisse ausreichend gründlich und umfassend sind, und über *Managementsysteme*, um sowohl die Qualität als auch die Unabhängigkeit der erstellten Analysen und Berichte zu gewährleisten
 - implementieren notwendige zusätzliche *Systeme* für die Qualitätskontrolle und -sicherung (einschließlich ausreichender *Systeme* für die Datenerfassung sowie für die Kalibrierung und Prüfung der verwendeten Prüfgeräte) und ein robustes COC-Programm für die in ihrem Besitz befindlichen Produkte, um die erforderliche Trennung der Produkte zu gewährleisten, solange sie sich in ihrem Besitz befinden
 - stellen sicher, dass die Anonymität des Kunden während des Testprozesses gewahrt bleibt
- 31.3 Mitglieder, die Berichte zur *Diamantengraduierung* und/oder *Farbedelsteinanalysen* ausstellen, geben an, ob die Erkennung von synthetischen und/oder behandelten Steinen Teil der Graduierung ist und ob sie für alle Steine durchgeführt wurde.
- 31.4 Mitglieder, die Berichte zum *geografischen Herkunftsort* von *Farbedelsteinen* erstellen, verfügen über *Systeme*, die auf wissenschaftlichen Methoden basieren, um die Konsistenz dieser Anforderung zu gewährleisten. Ferner untersuchen sie, ob Behandlungen und synthetische Steine erkennbar sind.
- 31.5 Mitglieder, die auf der Grundlage von Sachverständigengutachten Berichte zur Bewertung des Geldwerts erstellen, müssen die Person oder *Organisation* ermitteln, die den Bericht angefordert hat, und eine Erklärung zu dem Zweck abgeben, für den der Bericht angefordert wurde. Diese Mitglieder stellen sicher, dass angemessene Maßnahmen zur Wahrung des Kundengeheimnisses und Vermeidung von *Interessenkonflikten* getroffen werden.
- 31.6 Mitglieder, die Berichte zur *Graduierung von Diamanten*, *Analysen von Farbedelsteinen* und/oder *Berichte zum geografischen Herkunftsort* oder Berichte zum Geldwert anbieten, legen ihre Beziehung zum Verkäufer des Produkts, falls vorhanden, sowie alle relevanten Interessenbindungen des Prüfers, Analysten oder Gutachters oder der Organisation am Verkauf des Schmuckprodukts offen, beschreiben das verwendete Graduierungsverfahren und geben Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen sowie alle anderen spezifischen Informationen im Zusammenhang mit dem Bericht an. Diese Informationen müssen in einfacher Sprache abgefasst und leicht zugänglich sein.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung



COP 32: INITIATIVE FÜR TRANSPARENZ IN DER ROHSTOFF- WIRTSCHAFT

COP 32 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) tätig sind.

- 32.1 Mitglieder mit Aktivitäten im *Bergbau* unterstützen die Verpflichtungen der *EITI* in *EITI*-Umsetzungsländern.
- 32.2 Mitglieder in allen Ländern:
- fördern Transparenz in der gesamten *Bergbau*industrie, stärken den öffentlichen Diskurs und bieten Möglichkeiten an, um eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen
 - streben grundsätzlich an, die Steuern und Zahlungen in allen Ländern offenzulegen, in denen sie geschäftstätig sind. Wenn sich Unternehmen dagegen entscheiden, sollten sie dies begründen.
 - streben an, die *wirtschaftlichen Berechtigten* offenzulegen
 - halten strenge Beschaffungsverfahren ein, einschließlich *Due Diligence* in Bezug auf Partner und Lieferanten
 - unterstützen Länder bei der praktischen Umsetzung ihrer Entscheidungen zur Offenlegung künftiger Lizenzen und Verträge
 - kooperieren mit Regierungen zur Bereitstellung *natürlicher Ressourcen* auf eine für Gesellschaften und Gemeinschaften vorteilhafte Weise
 - richten geeignete Kontrollen der Rechenschaftspflicht ein, um die Richtigkeit und Qualität der offengelegten Informationen zu gewährleisten

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 33: EINBEZIEHUNG VON INTERESSEGRUPPEN

COP 33 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 33.1 Mitglieder fördern den Dialog und pflegen eine sinnvolle Zusammenarbeit mit *betreffenen Menschen oder Gruppen*. Die Einbeziehung sollte:
- in allen Phasen des *Betriebslebenszyklus* durchgeführt werden, einschließlich der frühen Planungs- und Explorationsphase (für *Bergbau*) bis zur *Stilllegung* und Planung nach der Stilllegung
 - auf Basis des Ausmaßes der *Betriebsauswirkungen* die Interessen der *betreffenen Personen oder Gruppen* bei wichtigen *Bergbau*-Entscheidungen im Lebenszyklus des *Betriebs* berücksichtigen und breite Unterstützung der *Gemeinschaft* für neue Vorschläge suchen
 - respektvoll und frei von Manipulation, Einmischung, Zwang oder Einschüchterung sein und darauf abzielen, Konflikte in der *Gemeinschaft* zu verhindern oder abzuschwächen
 - auf inklusive, gerechte, kulturell angemessene und rechtskonforme Weise erfolgen und auf die Beseitigung aller Hindernisse für die Einbeziehung abzielen
 - nachweisen, dass Anstrengungen unternommen wurden, um die Beteiligung von Frauen, *Randgruppen* und *gefährdeten Gruppen* oder deren Vertreter einzubeziehen. Wenn Prozesse zur Einbeziehung von *Interessengruppen* von Vertretern der *Gemeinschaft* abhängen, sollten sich Mitglieder auf eine für den Zweck, die Art, Größe und Auswirkung ihres *Betriebs* angemessene Weise *nach besten Kräften bemühen*, um sicherzustellen, dass diese Akteure echte Vertreter der betroffenen Gemeinschaften sind
- 33.2 Mitglieder verfügen über dokumentierte *Systeme* für eine frühzeitige und fortlaufende Zusammenarbeit während des gesamten Lebenszyklus des Betriebs, die:
- die gesamte Vielfalt der relevanten *betreffenen Personen oder Gruppen*, einschließlich *Randgruppen* und *gefährdeter Gruppen* ermitteln, analysieren und sicherstellen, dass sie effektiv und sinnvoll repräsentiert sind
 - auf geeignete Kompetenzen, Ressourcen und Mitarbeiter mit entsprechender Erfahrung zurückgreifen, einschließlich Beteiligung der Standortleitung und von Fachleuten, insbesondere wenn es sich um wichtige Anliegen handelt
 - in Absprache mit den identifizierten *betreffenen Personen oder Gruppen* konzipiert werden
 - Prozesse für effektive Kommunikationskanäle zur Verbreitung relevanter Projektinformationen in verständlicher Form einrichten. Das umfasst die Annahme von Rückmeldungen und *Berichterstattung* über Fragen, die während der Einbeziehungsprozesse aufgeworfen wurden, sowie darüber, wie Mitglieder ihren Input berücksichtigt haben
 - über ein *Verfahren* zur Beantwortung von Informationsanfragen, auch zur Leistung gegenüber der COP, verfügen, die nicht unangemessen sind und keine vertraulichen Geschäftsdaten betreffen, und die Gründe für etwaige Verzögerungen oder Auslassungen erklären
 - auf systemische und standortbedingte Defizite mit konkreten Plänen zur Einbeziehung *gefährdeter Gruppen* reagieren
 - über Verfahren für regelmäßige Überprüfungen zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen in Situationen verfügen, in denen die *Systeme* für die Einbeziehung nicht wirksam sind und eine breite *Gemeinschaft* auf eine für beide Seiten akzeptable Weise unterstützen

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

33.3 Zusätzlich zu den Anforderungen von COP 2.6 müssen Mitglieder:

- a. stellen sicher, dass die betroffenen Gemeinschaften Zugang zu ihrem rechtskonformen *Beschwerdemechanismus* auf betrieblicher Ebene haben und darüber informiert sind, um Streitigkeiten über Mitglieder und deren *Bergbau-* und/oder damit verbundene *Mineralverarbeitungsbetrieb*, einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten, vorzubringen und zu lösen. Die Mechanismen müssen mit *international anerkannten Menschenrechtsstandards* in Einklang stehen
- b. Rücksprache mit *betroffenen Personen oder Gruppen*, einschließlich *Randgruppen* und *gefährdeter Gruppen*, über die Gestaltung, Umsetzung und kontinuierliche Verbesserung des *Beschwerdemechanismus* halten
- c. regelmäßig an *betroffene Personen oder Gruppen* über eingegangene Beschwerden und erteilte Antworten so Bericht erstatten, dass die Vertraulichkeit und Integrität der Beschwerdeführer geschützt bleiben

COP 34: INDIGENE VÖLKER UND FREIE, VORHERIGE INFORMIERTE ZUSTIMMUNG (FPIC)

COP 34 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

34.1 Mitglieder, die in Regionen tätig sind, in denen *Indigene Völker* leben:

- a. respektieren die Rechte *indigener Völker*, die in einschlägigen lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen formuliert und definiert sind, sowie ihre sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, einschließlich ihrer Verbindung mit Land und Wasser
- b. legen dokumentierte Richtlinien mit unterstützenden *Systemen* zur Anerkennung dieser Rechte fest, die den betroffenen Parteien mitgeteilt und *öffentlich zugänglich* gemacht werden
- c. bestimmen gegebenenfalls, ob die Regierung des Gastlandes einen angemessenen *Konsultationsprozess* durchgeführt hat, um die Zustimmung der indigenen Bevölkerung nach Inkenntnissetzung vor der Gewährung von Zugangsrechten einzuholen

34.2 Anforderung 34.2 gilt für neue *Bergbau-* oder mineralverarbeitende *Betriebe* sowie für größere Änderungen oder Erweiterungen bestehender *Betriebe*, die wahrscheinlich *erhebliche* negative Folgen für *indigene Völker* haben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

- Auswirkungen auf Land und *natürliche Ressourcen*, die sich in traditionellem Eigentum befinden oder gewohnheitsmäßig genutzt werden
- Umsiedlung von *indigenen Völkern* aus Gebieten und *natürlichen Ressourcen*, die sich traditionell in ihrem Eigentum befinden oder von ihnen gewohnheitsmäßig genutzt werden
- *Erhebliche* Auswirkungen auf *wichtiges kulturelles Erbe*, das für die Identität und/oder kulturellen, zeremoniellen oder spirituellen Aspekte der *indigenen Völker* von grundlegender Bedeutung ist
- Nutzung des *kulturellen Erbes* (einschließlich des Wissens, der Innovationen und Praktiken *indigener Völker*) für gewerbliche Zwecke

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

Gemäß der Beschreibung im Leistungsstandard 7 der International Finance Corporation müssen Mitglieder mit *Betrieb* im *Bergbau* oder der Mineralverarbeitung:

- a. *indigene Völker* auf kulturell angemessene Weise über den Umfang und die Konzepte der vorgeschlagenen Projekte sowie über das Recht *indigener Völker* auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) informieren
 - b. mit den betroffenen *indigenen Völkern* oder ihren Vertretern zusammenarbeiten, um einen gemeinsam vereinbarten FPIC-Prozess auf der Grundlage von *Verhandlungen in gutem Glauben* zu entwickeln, zu dokumentieren und umzusetzen, der mit ihren traditionellen Entscheidungsprozessen vereinbar ist und gleichzeitig *international anerkannte* Menschenrechte respektiert. Der Prozess muss eine Methode zur Berücksichtigung der beim FPIC-Prozess erkannten Informationslücken und -defizite vorsehen und die verschiedenen betroffenen Gruppen und ihre traditionellen Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.
 - c. den FPIC-Prozess *öffentlich zugänglich* machen, sofern die betroffenen *indigenen Völker* oder ihre Vertreter nichts anderes ausdrücklich gewünscht haben
 - d. sich in gutem Glauben bemühen, während der Planungs- und Genehmigungsphase die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) der betroffenen *indigenen Völker* einzuholen
 - e. den gemeinsam akzeptierten Prozess, der zwischen dem Mitglied, den betroffenen *indigenen Völkern* und den zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt wurde, die Ergebnisse des Prozesses sowie Nachweise für die Vereinbarung zwischen den Parteien und die Ergebnisse der Verhandlungen, einschließlich etwaiger Entschädigungen, dokumentieren
 - f. nach Erhalt der Unterstützung für das vorgeschlagene Projekt *indigene Völker* weiter einbeziehen, die Umsetzung der FPIC-Vereinbarung überwachen und den Status der in der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen dokumentieren
 - g. Wenn die betroffenen *indigenen Völker* oder ihre Vertreter zu irgendeinem Zeitpunkt während der Einbeziehung unmissverständlich mitteilen, dass sie die FPIC-relevanten Gespräche nicht fortsetzen möchten oder keine Zustimmung erteilen:
 - i. dieses Ergebnis auf eine für die betroffenen *indigenen Völker* respektvolle Weise veröffentlichen
 - ii. in gutem Glauben Maßnahmen zur Förderung positiver Beziehungen zu den betroffenen *indigenen Völkern* durchführen
 - iii. *erhebliche* negative Auswirkungen durch neue Projekte oder größere Erweiterung bestehender *Betriebe* gemäß COP 35 (Folgenabschätzung) abschwächen
- 34.3 Wo die FPIC nicht anwendbar ist, bemühen sich die Mitglieder, vor der Aufnahme neuer oder erweiterter *Tätigkeiten* eine breite Unterstützung der betroffenen *indigenen Völker* zu erhalten und diese während des gesamten *Betriebslebenszyklus* aufrechtzuerhalten. Diese Unterstützung wird formal dokumentiert, bevor das Projekt beginnt. Die Dokumentation umfasst Entschädigungen, Partnerschaften und/oder Programme, die Vorteile bieten und Auswirkungen mindern.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 35: FOLGENABSCHÄTZUNG

COP 35 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 35.1 Bei Planung und Genehmigung neuer *Bergbau-* oder *Mineralverarbeitungsprojekte* oder größerer Änderungen an bestehenden Projekten oder *Betrieben* führen die Mitglieder eine ökologische und soziale *Folgenabschätzung* (einschließlich Menschenrechte) für den gesamten Projektumfang und -lebenszyklus durch.
- 35.2 Die *ökologische und soziale Folgenabschätzung* muss umfassend sein, dem Leistungsstandard 1 der International Finance Corporation entsprechen und dem Zweck, der Art, dem Umfang und den Auswirkungen des Projekts angemessen sein.
- 35.3 Die *ökologische und soziale Folgenabschätzung* muss:
- ökologische und soziale Basiswerte festlegen
 - die direkten und indirekten kumulativen Auswirkungen und potenziellen Auswirkungen extremer Klimaänderungen im Vergleich zu den Ausgangsbedingungen bewerten
 - Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen, sofern möglich, entwickeln
 - Pläne für das Umwelt- und Sozialmanagement zur Bewältigung der Auswirkungen entwickeln, wobei diese Pläne zu verwalten sind und für die jeweilige Lebenszyklusphase geeignet sein müssen
- 35.4 Die *ökologische und soziale Folgenabschätzung* wird in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert, der in einer für die *betroffenen Personen oder Gruppen* geeigneten Form und Sprache veröffentlicht wird. Der zusammenfassende Bericht muss folgende Angaben enthalten:
- Prozess der Einbeziehung und Konsultation der Öffentlichkeit, die von *betroffenen Personen oder Gruppen*, auch von *Randgruppen* und *gefährdeten Gruppen* und anderen interessierten Parteien geäußerten Ansichten und Bedenken, und wie die Bedenken berücksichtigt wurden, wobei *betroffene Personen oder Gruppen* anonymisiert werden, sofern keine schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Identität vorliegt
 - Namen und Zugehörigkeit der *ESIA*-Verfasser und anderer Personen, die an technischen Studien beteiligt sind
 - grundlegende und unterstützende Daten, Analysen, Studien, Bewertungen und Überwachungsprogramme
 - eine integrierte detaillierte Darstellung der in COP 35.1 und COP 35.2 enthaltenen Informationen
- 35.5 Mitglieder mit bestehenden *Betrieben* in *Bergbau* oder Mineralverarbeitung:
- nehmen eine umfassende Bewertung ihrer tatsächlichen und potenziellen ökologischen und sozialen (einschließlich *Menschenrechte*) Auswirkungen während des gesamten Lebenszyklus vor – direkt und kumulativ. Die Bewertung muss die Einbeziehung und Input von *betroffenen Personen oder Gruppen*, auch von *Randgruppen* und *gefährdeten Gruppen* und anderen interessierten Parteien, enthalten
 - legen wirksame Abhilfemaßnahmen zur Berücksichtigung der von den konsultierten *betroffenen Personen oder Gruppen* geäußerten Ansichten fest, um ihre Auswirkungen zu minimieren und zu bewältigen
 - erstellen und pflegen dokumentierte Managementpläne, die gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen und Überwachungsprogramme enthalten

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 36: HANDWERKLICHER UND KLEINBERGBAU (ASM) SOWIE INDUSTRIELLER BERGBAU

COP 36 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) tätig sind.

- 36.1 Mitglieder, in deren Betriebsgebieten oder in deren unmittelbarer Nähe ein nicht unter ihrer Kontrolle stehender *handwerklicher oder Kleinbergbau* stattfindet, der sich auf ihre Betriebsgebiete auswirkt, gehen je nach Zweck, Art, Umfang und Auswirkungen ihrer *Betriebe* wie folgt vor:
- Treten gegebenenfalls direkt mit den einzelnen Betreibern des *handwerklichen oder Kleinbergbaus* in Kontakt und bemühen sich, mit ihnen als eigenständige Gruppe im Rahmen des Programms zur Einbeziehung von *Interessengruppen* (COP 33 Einbeziehung von *Interessengruppen*) im ständigen Dialog zu bleiben, um ihren rechtlichen Betriebskontext zu verstehen und gegebenenfalls bei der *ökologischen und sozialen Folgenabschätzung*, dem laufenden Risikomanagement der *Kleinbergbauaktivitäten* (COP 35 *Folgenabschätzung*) sowie bei der *Stilllegungsplanung* gemäß COP 43 (*Wiedernutzbarmachung* und *Stilllegung*) zu helfen
 - Beteiligen sich aktiv an Initiativen, einschließlich Initiativen mit mehreren *Interessengruppen*, zur Förderung der Professionalisierung, Formalisierung und Zertifizierung des *handwerklichen und Kleinbergbaus* (ASM), um die Sicherheit sowie die ökologische und soziale Leistung von ASM-Aktivitäten zugunsten von ASM-Betreibern und Gemeinschaften zu verbessern, soweit dies der Situation angemessen ist
 - Arbeiten ggf. mit Gemeinschaften zusammen, die von ASM-Aktivitäten in *Betriebsgebieten* von Mitgliedern betroffen sind oder betroffen sein können, und informieren Gemeinschaften und die ASM-Betreiber auch darüber, dass sie Zugang zu ihrem *Beschwerdemechanismus* haben, um Bedenken zu äußern und Konflikte zu lösen (COP 2.6 und COP 33.3)



Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 37: UMSIEDELUNG

COP 37 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

37.1 Mitglieder:

- a. vermeiden die unfreiwillige physische *Umsiedlung* (Zwangsumsiedlung) und/oder wirtschaftliche Vertreibung von Menschen, einschließlich Frauen, Kindern, *Randgruppen* und *gefährdeter Gruppen*
- b. entwickeln und implementieren einen *Umsiedlungsplan* mit geeigneten Maßnahmen im Einklang mit Leistungsstandard 5 der International Finance Corporation, wenn eine *Umsiedlung* unvermeidbar ist. Der Plan und die darin vorgesehenen Maßnahmen müssen die Ansichten der konsultierten und *betroffenen Personen oder Gruppen* berücksichtigen und sollen nachteilige Auswirkungen minimieren und mindern. Der Plan ist von kompetenten und erfahrenen Fachleuten unabhängig zu prüfen und anschließend den *betroffenen Personen oder Gruppen* mitzuteilen

37.2 Mitglieder, die neue Projekte oder größere Änderungen an bestehenden Projekten oder *Betrieben* planen, müssen für alle Entwürfe und Alternativen im Rahmen ihrer *ökologischen und sozialen Folgenabschätzung* eine Bewertung der Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit der physischen und/oder wirtschaftlichen *Umsiedlung* von Menschen vornehmen, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf Frauen, Kinder sowie *marginalisierte* und *gefährdete* Gruppen gemäß COP 35 (Folgenabschätzung).

37.3 Wenn die *Umsiedlung* für einen bestehenden Bergbau- oder Mineralverarbeitungsbetrieb nach Dezember 2024 oder dem Datum des Beitritts des Mitglieds zum RJC abgeschlossen wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, muss das Mitglied:

- a. ein unabhängiges Abschlussaudit zur Bestätigung in Auftrag geben, dass der Prozess der *Umsiedlung* entsprechend dem *Umsiedlungsplan* des Mitglieds gemäß COP 37.1b und in Einklang mit Leistungsstandard 5 der International Finance Corporation abgeschlossen wurde
- b. bis zum Abschluss des Audits jährlich bewerten und bestätigen, dass die Vertriebenen und betroffenen *Gemeinschaften* entschädigt wurden und ihre Lebensgrundlagen gemäß dem *Umsiedlungsplan* wiederhergestellt wurden und dass der *Beschwerdemechanismus* zur Äußerung von noch bestehenden Bedenken aktiv ist (COP 2.6 und COP 33.3)
- c. neue Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen in Absprache mit *betroffenen Personen oder Gruppen* oder ihren Vertretern durchführen, wenn bei der jährlichen Bewertung Defizite in der vereinbarten Entschädigung, kaum Verbesserungen der Lebensgrundlagen, anhaltende Auswirkungen auf die *Menschenrechte* oder andere neue negative Auswirkungen festgestellt werden, die auf die historische *Umsiedlung* zurückzuführen sind
- d. mindestens einmal pro Jahr die *betroffenen Personen oder Gruppen* über die Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung historischer und etwaiger neuer Maßnahmen zu Wiederherstellung der Lebensgrundlagen informieren

37.4 *Zwangsräumungen* dürfen nur in Übereinstimmung mit *geltendem Recht* und den geltenden Leitlinien der Vereinten Nationen zu *Menschenrechten* im Zusammenhang mit *Zwangsräumungen* durchgeführt werden.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 38: NOTFALL- MASSNAHMEN

COP 38 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

38.1 Mitglieder müssen in Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Gemeinschaften, *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern sowie den zuständigen Behörden Notfallpläne entwickeln, pflegen und regelmäßig (durch mindestens einmal jährlich durchgeführte Übungen und Notfalleinsätze) testen, und zwar in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Methodik für die Sensibilisierung und Vorbereitung auf Notfälle auf lokaler Ebene (APELL) für den *Bergbau*. Pläne müssen:

- a. aktuelle Kontaktdaten für Notfälle enthalten
- b. im Einklang mit COP 24.2 entwickelt werden
- c. Möglichkeiten zur Reaktion bei Notfällen innerhalb einer Einrichtung aufzeigen, die sich auf Bereiche außerhalb des Geländes auswirken können, auch auf die nähere Umgebung und *Gemeinschaften*
- d. *Verfahren* zur Evakuierung und medizinischen Notfallhilfe bei allen potenziellen Arbeitsunfällen enthalten, die ein *erhebliches* Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der *Arbeitnehmer* darstellen
- e. mindestens einmal pro Jahr geprüft werden



Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 39: BIOLOGISCHE VIELFALT

COP 39 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) oder in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 39.1 Mitglieder dürfen nicht in *Welterbestätten* geschäftstätig sein.
- 39.2 Mitglieder müssen *Schutzgebiete* respektieren, indem sie Folgendes sicherstellen:
- a. Sie verfügen über Verfahren zur Identifizierung nahe gelegener *Schutzgebiete*
 - b. Sie müssen alle für diese Gebiete geltenden Vorschriften, Auflagen oder Verpflichtungen *einhalten*
 - c. Sie berücksichtigen Auswirkungen auf *Schutzgebiete* bei Entscheidungen während des gesamten Lebenszyklus ihres *Betriebs*.
- 39.3 Wenn bestehende *Betriebe* an *Welterbestätten* angrenzen oder sich ganz oder teilweise in oder angrenzend an andere *Schutzgebiete* befinden, muss das Mitglied in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden des *Schutzgebiets* und gegebenenfalls den *betroffenen Personen oder Gruppen* dokumentierte Managementpläne für den gesamten Lebenszyklus des Betriebs entwickeln und umsetzen, die Maßnahmen zur Erhaltung der besonderen Werte, für die das Gebiet unter Schutz gestellt wurde, enthalten und sicherstellen, dass ihre Aktivitäten diese Gebiete nicht negativ beeinflussen.
- 39.4 Mitglieder, die Projekte vorschlagen oder bestehende *Betriebe* erheblich erweitern möchten:
- a. halten COP 39.1 ein
 - b. setzen das Projekt oder eine größere Erweiterung in oder nahe einem *Schutzgebiet* erst fort, wenn sie:
 - i. eine Bewertung der Auswirkungen auf die *biologische Vielfalt* und die *Ökosystem-Dienstleistungen* sowie der Managementanforderungen gemäß COP 35 (Folgenabschätzung) durchführt und eine zusätzliche Bewertung in Auftrag gibt, die von einer renommierten Naturschutzorganisation und/oder einer akademischen Einrichtung durchgeführt oder unabhängig begutachtet wird, um nachzuweisen, dass die Aktivitäten die Integrität der besonderen Werte, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, nicht beeinträchtigen.
 - ii. die nach *geltendem Recht* erforderlichen Genehmigungen ein und, sofern die frühere, vorherige und informierte Zustimmung gemäß COP 34 (Indigene Völker und freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)) eingeholt haben
 - iii. Rücksprache mit Sponsoren, Managern und *betroffenen Personen oder Gruppen* für das *Schutzgebiet* gemäß COP 33 (Einbeziehung von Interessengruppen) gehalten haben
 - iv. während des gesamten Lebenszyklus des Betriebs Maßnahmen ergreifen, um die besonderen Werte zu erhalten, für die das Gebiet zum Schutzgebiet erklärt wurde
 - v. zusätzliche Naturschutz-Maßnahmen oder -programme zur Förderung und Verbesserung der Schutzziele und/oder wirksamen Bewirtschaftung des Gebiets durchführen
- 39.5 Mitglieder führen in Tiefseegebieten keine *Bergbau-* oder mineralverarbeitenden *Betriebe* aus, einschließlich der Entsorgung von *Abraum*, bis sie über ausreichende wissenschaftliche Kenntnisse über die potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten verfügen und nachweisen können, dass Kontrollen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen durchgeführt werden können.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

- 39.6 Mitglieder ermitteln die von ihren *Betrieben* betroffenen *wichtigen Gebiete für die biologische Vielfalt* und:
- wenden die *Abhilfemaßnahmenhierarchie* zur Vermeidung, Minimierung und Sanierung der Auswirkungen auf *erhebliche* Werte der biologischen Vielfalt
 - verpflichten sich bei *restlichen Auswirkungen* zu „kein Nettoverlust“, wobei nach Möglichkeit ein Nettogewinn erzielt werden sollte. Biodiversitäts-Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von *erheblichen restlichen Auswirkungen* dürfen erst nach Anwendung dieser Schritte im Rahmen der *Abhilfemaßnahmenhierarchie* und nach international bewährten Verfahren durchgeführt werden
 - die Funktionsfähigkeit von *Ökosystem-Dienstleistungen* und der ökologischen Prozesse, *Lebensräume* und Arten erhalten, die zu ihrer Unterstützung notwendig sind
 - Aktionspläne gemäß der *Abhilfemaßnahmenhierarchie* umsetzen und pflegen, die kontextbasierte Ziele mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten enthalten, um messbare Vorteile für die biologische Vielfalt zu erzielen, die sich nach der Stilllegung und Rekultivierung des Gebiets selbst tragen
 - in Gebieten mit kritischem *Lebensraum* oder *vorrangigen Ökosystem-Dienstleistungen* sicherstellen, dass es keine messbaren nachteiligen *restlichen Auswirkungen* auf die Kriterien, für die der *Lebensraum* bestimmt war, oder auf die ökologischen Prozesse zur Unterstützung dieser Kriterien gibt, und einen Gesamtnettogewinn an Vorteilen der biologischen Vielfalt für das Gebiet bieten
- 39.7 Mitglieder implementieren Kontrollen und stellen sicher, dass ihr *Betrieb* nicht zu einem *erheblichen* Populationsrückgang einer bedrohten Art führt, wie sie von der Internationalen Union für Naturschutz (*IUCN*) gelistet ist, oder negative Auswirkungen auf *Lebensräume* hat, die für das Überleben dieser Arten von entscheidender Bedeutung sind.
- 39.8 Mitglieder entwickeln und implementieren Programme zur Überwachung der Umsetzung ihrer Aktionspläne, Kontrollen und Ziele während des gesamten Lebenszyklus des *Betriebs*. Das Programm muss Folgendes umfassen:
- Überwachung der wichtigsten *biologischen Vielfalt*, *Ökosystem-Dienstleistungen* oder anderer Indikatoren, um die Wirksamkeit der Strategien zur Risikominderung und die Fortschritte zur Erreichung der Ziele, d. h. zumindest kein Nettoverlust oder Nettogewinn an biologischer Vielfalt im Laufe der Zeit, zu evaluieren
 - Mechanismen zur Ermittlung und Umsetzung rechtzeitiger und wirksamer Korrekturmaßnahmen, die in Absprache mit den *betroffenen Personen oder Gruppen* entwickelt werden, um Situationen zu bewältigen, in denen das Überwachungsprogramm zeigt, dass die Maßnahmen, Kontrollen oder Ziele nicht wie erwartet umgesetzt oder erreicht werden
 - ggf. Prozesse zur unabhängigen Überprüfung von Überwachungsinformationen
 - eine mindestens einmal jährlich durchgeführte und *öffentlich zugängliche Berichterstattung* über die Überwachungsinformationen und die Wirksamkeit von Maßnahmen, Kontrollen oder Zielen in Übereinstimmung mit *geltendem Recht* und *international anerkannten Standards* für *Nachhaltigkeitsberichte*

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 40: ABRAUM UND TAUBGESTEIN

COP 40 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 40.1 Mitglieder nehmen physikalische und geochemische Charakterisierungen von Taubgestein oder *Abraum* aus *Bergbau-* oder *Mineralverarbeitungsbetrieben* vor.
- 40.2 Mitglieder behandeln *Abraum* und Taubgestein in Übereinstimmung mit dem globalen Industriestandard für die Aufbereitung von *Abraum* (*GISTM*, Global Industry Standard on Tailings Management). Mitglieder konzipieren, bauen, warten, überwachen und schließen alle Betriebsstätten für *Abraum* und Taubgestein sowie die zugehörige Infrastruktur so, dass
 - a. die strukturelle Stabilität gewährleistet ist und katastrophales Versagen verhindert wird
 - b. die Umgebung und die lokalen *Gemeinschaften* vor den möglichen Folgen von Versauerung, Metallauslaugung, Leckagen und Verunreinigungen des Grundwassers, während des Betriebs der Mine oder der Mineralverarbeitungsanlage und nach ihrer Schließung geschützt sind
 - c. geeignete Abhilfemaßnahmen oder Behandlungen bei Feststellung von Auswirkungen durchgeführt werden
- 40.3 Mitglieder entsorgen *Abraum* oder Taubgestein aus Abbaueinrichtungen nicht in Flüssen.
- 40.4 Mitglieder entsorgen *Abraum* und Taubgestein aus landgestützten *Bergbau-* und/oder Mineralverarbeitungsanlagen nicht im Meer oder in Seen, es sei denn:
 - a. Es wurde mit einer gründlichen Umwelt- und Sozialanalyse der Alternativen unter Heranziehung wissenschaftlich stichhaltiger Daten nachgewiesen, dass die Entsorgung von *Abraum* im Meer oder in einem See mit geringeren ökologischen und sozialen Auswirkungen und Risiken als eine Anlage für *Abraum* auf Land verbunden ist
 - b. Es kann wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass es keine *erheblichen* nachteiligen Auswirkungen auf Küsten- oder Meeresarten und *Lebensräume* eintreten
 - c. Es findet eine langfristige Überwachung der Auswirkungen, auch der kumulativen Auswirkungen statt, und es wird ein Plan zur Risikominderung ausgearbeitet

COP 41: ZYANID

COP 41 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 41.1 Mitglieder, die bei der Gewinnung von *Gold*, *Silber* oder *PGMs* *Zyanid* verwenden, stellen sicher, dass die entsprechenden Standorte nach dem International Cyanide Management Code zertifiziert sind.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

COP 42: QUECKSILBER

COP 42 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 42.1 Mitglieder mit Standorten, an denen *Quecksilber* in absatzfähigen Produkten, Nebenprodukten oder Emissionen enthalten ist, verwenden verantwortungsvolle Managementpraktiken zur Kontrolle und zur Reduzierung von *Quecksilberemissionen* mit den besten verfügbaren Techniken oder den besten Umweltpraktiken, die technische und wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigen. Dabei müssen sie mindestens das *geltende Recht* und das Minamata-Übereinkommen einhalten.
- 42.2 Mitglieder, die *Quecksilber* verwenden, ergreifen Maßnahmen, um die Verwendung von *Quecksilber* und *Quecksilberverbindungen* sowie die Emissionen und Freisetzungen von *Quecksilber* in die Umwelt zu kontrollieren, zu reduzieren und, soweit möglich, zu eliminieren. Hierbei verwenden sie Aktionspläne mit Zeitvorgaben.
- Unter keinen Umständen dürfen Mitglieder unbehandelte Erze als Ganzes amalgamieren oder Amalgam (oder verarbeitetes Amalgam) offen verbrennen, vor allem nicht in Wohngebieten. Sie dürfen keine *Cyanidlaugung* von Sediment, Erz oder *Abraum* vornehmen, denen *Quecksilber* zugesetzt wurde, ohne vorherige Abscheidung des *Quecksilbers*
 - Mitglieder ergreifen Maßnahmen, damit *gefährdete* Gruppen, insbesondere Kinder, Frauen in gebärfähigem Alter und Schwangere, nicht *Quecksilber* ausgesetzt werden

COP 43: WIEDER- NUTZBARMACHUNG UND STILLEGUNG

COP 43 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 43.1 Mitglieder erstellen für jeden Standort und die *zugehörigen Einrichtungen* einen Plan zur *Wiedernutzbarmachung* und *Stilllegung* des Bergbaus und überprüfen diesen regelmäßig. Für neue *Betriebe* liegt von der Inbetriebnahme an ein Plan zur *Stilllegung* vor; für bestehende Betriebsstätten wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein umfassender Plan ausgearbeitet. Die Pläne sind so zu gestalten, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Vorrang hat und das Gebiet wieder in eine stabile *Landschaft* versetzt wird, die der vereinbarten Nutzung nach dem *Bergbau* und/oder nach der Mineralverarbeitung entsprechen. Die Pläne müssen Folgendes enthalten:
- einen klaren Zweck und Umfang mit Angaben zum Standort und relevanten Hintergrundinformationen
 - eine Beschreibung des *Betriebs* und der Standortmerkmale
 - vereinbarte Nutzung nach dem Betrieb, einschließlich der Einzelheiten zu der durchgeführten Konsultation und den *betroffenen Personen oder Gruppen*, die an der Vereinbarung über die Nutzung beteiligt waren
 - Methoden und Zeitplan für Erdarbeiten zur Wiederherstellung von Land und Ökosystemen, Wiederbegrünung und Entsorgung von *gefährlichen Materialien*
 - Wiedernutzbarmachung*, Wartung und Überwachung
 - die Rolle von *Gemeinschaften* bei den Überwachungsaktivitäten nach der Wiederherstellung
- 43.2 Mitglieder tauschen sich regelmäßig mit *betroffenen Personen oder Gruppen*, einschließlich *indigener Völker*, Gemeinschaften, Unternehmen im handwerklichen und Kleinbergbau, *Arbeitnehmer* und Aufsichtsbehörden, über Pläne zur *Stilllegung* und *Wiedernutzbarmachung* von Standorten aus.

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

43.3 Mitglieder:

- a. schätzen die Kosten für die *Wiedernutzbarmachung* des Standorts und den Plan für die *Stilllegung* für jeden Standort und die *zugehörigen Einrichtungen*
- b. bilden finanzielle Rücklagen, damit ausreichende Mittel zur Erfüllung der Anforderungen an die *Wiedernutzbarmachung* und *Stilllegung*, einschließlich Exploration und Überwachung nach der Stilllegung, zur Verfügung stehen
- c. stellen sicher, dass ausreichende finanzielle Sicherheiten und Garantien zur Deckung der *Wiedernutzbarmachung* und *Stilllegung* gemäß *geltendem Recht* oder, in Ermangelung von *geltendem Recht*, *international anerkannten Standards* festgelegt werden Diese müssen während des gesamten Lebenszyklus des *Betriebs*, einschließlich Außerbetriebnahme, *Wiedernutzbarmachung*, *Stilllegung* sowie *Wiedernutzbarmachung* nach der Stilllegung jederzeit vorhanden sein.
- d. prüfen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre oder früher, ob es eine größere Veränderung in ihrem *Betrieb* gibt, und erstatten Bericht über die geschätzten Finanzmittel für die *Stilllegung* vor Ort

43.4 Mitglieder wenden bewährte Verfahren zur Wiedernutzbarmachung von Gebieten an, die durch den *Bergbau* oder die *Mineralverarbeitung* geschädigt oder in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie:

- a. führen die Rekultivierung im Zusammenhang mit dem Minenbetrieb rechtzeitig durch und machen alle anderen Standorte und *Betriebe*, einschließlich der Gebiete, in denen die Umwelt durch Explorationsaktivitäten gestört wurde, ggf. wieder schrittweise nutzbar
- b. sehen eine langfristige Wasseraufbereitung nach der Stilllegung nur bei Vorliegen einer unabhängigen technischen und Risikobewertung, bei der die ökologischen, sozialen und finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung der *betroffenen Personen oder Gruppen*, einschließlich technischer Experten, bewertet werden
- c. versuchen, ein geeignetes autarkes Ökosystem oder eine andere durch die Einbeziehung von *Interessengruppen* vereinbarte Nutzung nach dem Betrieb während der Planung zur Standort-*Stilllegung* festzulegen

COP 44: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER GEMEINSCHAFT

COP 44 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- #### 44.1 Mitglieder ermitteln und beurteilen potenzielle Risiken und Auswirkungen auf die *Gesundheit und Sicherheit* der *Gemeinschaft*, die sich aus Aktivitäten im Zusammenhang mit *Bergbau* oder *Mineralaufbereitung* ergeben können, die während des gesamten Lebenszyklus des *Betriebs* auftreten können. Die Bewertung muss zumindest:
- a. sich auf relevante Daten stützen, einschließlich Informationen, die aus der Zusammenarbeit mit *betroffenen Personen oder Gruppen*, Gesundheitsbehörden und *Arbeitnehmern*, die in betroffenen Gemeinschaften leben, sowie *Einzelpersonen* oder Vertretern von *Randgruppen* und *gefährdeten Gruppen* stammen
 - b. potenzielle Risiken und Auswirkungen durch Vorfälle, Ausfälle von Kontrollen und Infrastruktur, Auswirkungen auf *vorrangige Ökosystem-Dienstleistungen*, die von den *Gemeinschaften* genutzt werden, Freisetzung von *gefährlichen Materialien*, Kontamination und Degradation von Land, Boden, Wasser und Luft sowie Auswirkungen auf die Demographie der *Gemeinschaft* und andere Dienstleistungen der *Gemeinschaft* berücksichtigen

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

- c. unterschiedliche Auswirkungen auf *gefährdete* Gruppen oder anfällige Mitglieder von betroffenen Gemeinschaften ermitteln
 - d. die Tragweite jeder Auswirkung unter Berücksichtigung des jeweils *geltenden Rechts* für die öffentliche *Gesundheit und Sicherheit* oder, in Ermangelung *geltenden Rechts, international anerkannter* Normen evaluieren, um festzustellen, ob sie hinnehmbar ist, gemindert werden muss oder nicht hinnehmbar ist. Eine für nicht hinnehmbar befundene Tätigkeit ist einzustellen, bis die Auswirkungen wieder als hinnehmbar bewertet werden können
 - e. relevante Informationen über die Risiken und Auswirkungen für die *Gesundheit und Sicherheit* der *Gemeinschaft* und Überwachungsergebnisse an *betroffene Personen oder Gruppen* übermitteln
- 44.2 Mitglieder ermitteln und bewerten Risiken für die Exposition von *Arbeitnehmern* gegenüber übertragbaren Infektionskrankheiten. Wenn *erhebliche Risiken* ermittelt wurden, kooperiert das Mitglied mit *Arbeitnehmern* oder deren Vertretern und relevanten *Interessengruppen*, einschließlich Gesundheitsbehörden und politischen Entscheidungsträgern, zur Festlegung von:
- a. Initiativen zur Verhinderung und Abschwächung der erkannten Risiken. Dazu gehört die Bereitstellung:
 - i. Verständliche Informationen für ihre *Arbeitnehmer* über die Risiken und Initiativen
 - ii. kostenloser und freiwilliger Tests für seine *Arbeitnehmer*, wenn Tests *Arbeitnehmern* ansonsten nicht zur Verfügung stehen
 - b. Programmen zur Überwachung der *Gesundheit und Sicherheit*

COP 45: KULTURELLES ERBE

COP 45 gilt für Mitglieder, die im Bergbau (einschließlich Exploration) und in der Mineralverarbeitung tätig sind.

- 45.1 Mitglieder identifizieren und schützen in Absprache und Zusammenarbeit mit *betroffenen Personen oder Gruppen* und *kompetenten Fachleuten* materielle Formen des *Kulturerbes*, einzigartige Naturmerkmale oder materielle Objekte, die kulturelle Werte verkörpern, und/oder immaterielle Formen des *Kulturerbes*, unabhängig davon, ob diese rechtlich geschützt sind oder zuvor gestört wurden. Dies muss im Einklang stehen mit COP 34 (indigene Völker und freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)) und ggf. COP 39 (Biologische Vielfalt).
- 45.2 Mitglieder:
- a. verhindern Auswirkungen auf, Beschädigung, Entfernung oder *erhebliche* Veränderungen von wichtigen Stätten oder Werten des *kulturellen Erbes*
 - b. entfernen keine Objekte des *kulturellen Erbes*, es sei denn, dass es keine technisch oder finanziell machbaren Alternativen zur Entfernung auf Basis des generellen Nutzens des *Bergbau-* oder *Mineralverarbeitungs-Betriebs* gibt; die Entfernung ist von *kompetenten Fachkräften* vorzunehmen; die Objekte werden registriert; Informationen über Objekte des *kulturellen Erbes* werden *betroffenen Personen oder Gruppen* mitgeteilt.
 - c. halten bei neuen *Bergbau-* und *Mineralverarbeitungsbetrieben* und größeren Änderungen an bestehenden *Betrieben*, die in gesetzlich geschützten Gebieten des *kulturellen Erbes*, in Gebieten, die von den Regierungen der Gastländer für diese Ausweisung vorgeschlagen werden, oder in gesetzlich festgelegten Pufferzonen von *Schutzgebieten* vorgeschlagen werden, Rücksprache mit den für die Verwaltung und Führung des *Schutzgebiets* zuständigen Behörden bzw. Stellen und den *betroffenen Personen oder Gruppen* zu dem vorgeschlagenen neuen oder größeren Erweiterungsprojekt

Verantwortungsbewusster Bergbau und Mineralverarbeitung

- 45.3 Wo Veränderungen von Stätten oder Werten des *kulturellen Erbes* festgestellt wurden, sind dokumentierte Managementpläne mit geeigneten Kontrollmaßnahmen und *Überwachungssystemen*, die *international anerkannte* Standards für den Schutz des *kulturellen Erbes* zur Vermeidung oder Behebung von Auswirkungen anwenden, zu entwickeln, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Managementpläne und Kontrollmaßnahmen müssen:
- von *kompetenten Fachkräften* in Absprache mit *betroffenen Personen oder Gruppen* entwickelt werden
 - Kontrollen zur Verhinderung von Auswirkungen auf alle nicht reproduzierbaren Kulturerbestätten und Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen vorsehen, wenn Auswirkungen nicht verhindert werden können
 - Prozesse beschreiben, die Rechte für den dauerhaften Zugang zu diesen Stätten oder Werten nach Rücksprache mit betroffenen *Gemeinschaften* und nach Abwägung übergeordneter Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzrisiken gewährleisten
 - zur kulturellen Sensibilisierung relevanter *Arbeitnehmer, Auftragnehmer* und Besucher für *Kulturerbestätten* und die Einhaltung der Schutzkontrollen und Überwachungssysteme kommuniziert und verwendet werden
- 45.4 Wenn der *Bergbau* und die *Mineralverarbeitung* Stätten und Werte des heiligen oder *kulturellen Erbes* beeinträchtigt hat, müssen *kompetente Fachleute* in Absprache mit den für die Verwaltung und das Management von Schutzgebieten zuständigen Stellen und den *betroffenen Menschen oder Gruppen* Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -behebung durchführen und dokumentieren, wobei *international anerkannte* Standards für den Schutz des *kulturellen Erbes* zu beachten sind. Außerdem:
- Das Mitglied legt Sanierungsmaßnahmen vor Ort fest, um den Wert und die Funktionalität des *kulturellen Erbes*, einschließlich des unterstützenden Ökosystems, zu erhalten
 - Wenn Sanierungsmaßnahmen vor Ort nicht möglich sind, übernimmt das Mitglied die Werte und Funktionalität des *kulturellen Erbes*, einschließlich des unterstützenden Ökosystems, an einem anderen Ort.
 - Wenn eine Verlegung nicht möglich ist, muss das Mitglied die gesetzlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und *international anerkannten* Standards für die Entfernung und Katalogisierung von historischen und archäologischen Artefakten und Bauwerken einhalten und den örtlichen Denkmalschutzbehörden und *betroffenen Personen oder Gruppen* Aufzeichnungen zur Verfügung stellen



Wichtige Referenzen

WICHTIGE REFERENZEN

- Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (Extractive Industries Transparency Initiative)
- Globaler Industriestandard für die Aufbereitung von Abraum (Global Industry Standard on Tailings Management)
- Standards der Global Reporting Initiative zu Nachhaltigkeitsberichten
- GRI 305 Emissions Reporting Standard der Global Reporting Initiative
- Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard
- International Cyanide Management Code
- Leistungsstandard 1 der International Finance Corporation
- Leistungsstandard 5 der International Finance Corporation
- Leistungsstandard 7 der International Finance Corporation
- Übereinkommen 29 der IAO
- Übereinkommen 132 der IAO
- Übereinkommen 138 der IAO
- Übereinkommen 14 der IAO
- Übereinkommen 182 der IAO
- Übereinkommen 183 der IAO
- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998
- Empfehlung 146 der IAO
- Empfehlung 190 der IAO
- Übereinkommen 102 der IAO
- International Code of Conduct Association
- Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses (KPCS)
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD-Leitfaden, Ergänzung zu Gold
- Pariser Abkommen
- Umweltleitfaden der Vereinten Nationen zur Sensibilisierung und Vorbereitung auf Notfälle auf lokaler Ebene
- Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte
- Garantiesystem des World Diamond Council

Danksagungen



Die Überarbeitung der COP-Norm 2024 wurde durch die Zusammenarbeit und die Beiträge eines engagierten Teams von Fachleuten, Experten und Interessengruppen ermöglicht. Wir möchten den folgenden Personen und Organisationen unseren aufrichtigen Dank für ihren wertvollen Beitrag, ihr Fachwissen und ihre Unterstützung aussprechen:

NORMENAUSSCHUSS

Den gemeinsamen Vorsitz haben Ainsley Butler (für Nicht-Industriemitglieder) und Purvi Shah (Industriemitglieder), Alexander Gul, Charlène Nemson, Didier Backaert, Eduard Stefanescu, Gavin Hilson, Ilan Kaplan, Jenny Hillard, Joëlle Ponnelle, Kimberly Wenzel, Laurent Massi, Maggie Gabos, Marcin Piersiak, Marco Quadri, Marie-Charlotte Druesne Chancogne, Monica Barcellos Harris, Noora Jamsheer, Philippe Telouk, Renata Lawton-Misra, Robin Kolvenbach, Salah Hussein, Sara Yood, Silvia Bezzone, Tehmasp Printer, Trisevgeni Stavropoulos. Unser Dank gilt auch den Mitgliedern, die zuvor während des Überarbeitungsprozesses im Ausschuss tätig waren.

RJC-TEAM

Suzanne Brooks, Caroline Watson, Daniel Finn, Charlotte Stanbridge, Isabella Wild, Edena Klimentj, John Hall, Mark Jenkins

BERATUNGSSPEZIALISTEN

Sam Brumale, Effie Marinos

Wir möchten auch allen Teilnehmern danken, die in der öffentlichen Konsultationsphase mitgewirkt und aufschlussreiche Rückmeldungen gegeben haben.

Die Überarbeitung des Verhaltenskodex-Standards von 2024 spiegelt die Zusammenarbeit und das Engagement des RJC und seiner Mitglieder in der Lieferkette für Uhren und Schmuck wider, die sich für den strengsten Standard der Branche für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken einsetzen.



**THE COUNCIL FOR RESPONSIBLE JEWELLERY
PRACTICES LTD.**

1st Floor, 11 Gough Square,
London EC4A 3DE

Responsible Jewellery Council ist der Handelsname
des Council for Responsible Jewellery Practices Ltd.

Eingetragen in England und Wales unter
der Firmennummer 05449042.

1. Version: Dezember 2024

Auf der RJC-Website können Sie feststellen,
ob dies die neueste Version ist.